



Das andere Register

Über die in diesem Werk befindliche Rechts- Anmerkungen.

A.

Academien / Mißbräuche und Laster derselben pag. 57

Ackerbau wer davon geschrieben 544. ist eine ehrliche Handthierung *ibid.* 545. nothwendig und nutzbar 545. in demselben wird durch des Besüdes Nachlässigkeit viel verwahrloset 546. Instrumenta / so zum Feld und Ackerbau gehörig / sind mit sonderbaren Freiheiten versehen 556. nach der Erndte muß der Hausvatter die Hälme umgestürzt lassen / wann er keine Weide für seine Schafe hat 569

Ackerleute sind nicht zu verachten / sondern vielmehr alles Lobswerth 546. sollen die Zeit den Acker zu bauen fleißig beobachten 567

Acker wann die vorigen Besitzer zu ihrem eignen Vortheil dem Hausvatter hiervon mit Fleiß schlechte Nachricht gegeben / so ist die Frage / ob er sich nicht in diesem Fall an ihnen erholen könne 561. Ob derjenige / welcher einen fremden Acker besäet / die Früchte davon ohne Unterschied dem Eigentums Herrn überlassen müsse 577. 578. was nach den Sächsischen Rechten hierinnen üblich *ibid.*

Advocaten ziehen bisweilen Gewissenloser Weise die Processen auf / oder begehen sonst listige Stücklein 142. wie ein Gewissenhafter soll beschaffen seyn 142. Ein verständig und Christlicher ist zu erwählen *ibid.*

Aehrenlesen gehört den Armen 617

Alchymia, was davon zu halten 141

Allmanden was darunter zu verstehen 836

Allmosen / soll man willig geben 115. davon sind müßige und starcke Bettler auszuschließen 116. denen rechten Bettlern und Armen zu reichen 1195. 1196

Alte sind bey den Römern in grossen Ehren gehalten worden 96. können nach den Canonischen Rechten zur Zeugenschaft gezwungen werden *ibid.* in peinlichen Sachen wird ihnen die Straffe in etwas gelindert *ibid.* die peinliche Frage im höchsten Grad mag mit ihnen nicht leichtlich vorgenommen werden. *ibid.* haben sonst stattliche Freyheiten *ibid.*

Alter / welches das zum Ehestand tüchtig und rechtmäßige sey 19. kan auf zweyerley Weise angesehen und betrachtet werden *ib.* dem Alter wird in den Rechten viel zugelassen 96

Althausen mit denselben hat es eine gefährliche Beschaffenheit / wann sie nicht wol mit Lehnen oder Geländern verwahret sind / daß niemand herunter stürzen kan 210. In den Nürnbergischen Statuten sind diese Gebäude gar verboten 210

Ameleur S. Verwalter.

Anatomie was dabey zu beobachten 126 *

Anlehen Aemter warum erfunden worden 110

Anstands Briefe / was sie seyn / und worinn sie bestehen 105

Antipathia ist nicht allein bey den Gewächsen / sondern auch bey andern / sowol lebendigen als leblosen Dingen anzutreffen 693

Apotheker sollen ohne Verlaub der Obrigkeit kein Gift verkaufen 692. haben mit den Medicis grosse Verwandtschaft 128. * wie sie beschaffen seyn sollen. *ibid.* 129

April / wo die Gewonheit in April zu schicken herkomme 471. dasselbe kan unterweilen zur Injurien - Klage Ursach geben 471

Arme sind von vielen Königen reichlich unterhalten worden 115. ihnen soll ein jeder Christ steuern 115. ob ein Magistrat das armen Leuten Testaments weis vermachte Geld einem Armen höchst bedürftigen allein könne zuwenden 116. Wer eigentlich für arm zu halten 117. ihnen sind in denen gemeinen Rechten unterschiedliche Freiheiten mitgetheilt worden 117. Ihre Beschwerden *ibid.*

Armen Kästen / wie sie können bereichert werden 115. 116

Armuth / auf was Weise einer darein gerathen könne 117

Arzney Kunst soll niemand treiben / als der es befügt 119 126. welcher Gestalt einigen Weibs Personen zugelassen Francken Frauens Personen / Arzney Mittel zu reichen *ib.* ist nothwendig und möglich 121. * wer sich derselben zu unterfangen *ib.* * darzu sind nicht zu lassen die Weiber *ib.* * Geistliche und Mönche 122. * Huren - Kinder 122. Juden *ibid.* * Thieracks Krämer / Land Fahrer *ibid.* * nicht auszuschließen sind die Oculisten und Wund Aerzte 123. wie eigentlich die Aerzte sollen beschaffen seyn *ibid.* unter ihre Verrichtungen gehöret die Besichtigung der Wunden / was dabey Rechtlich zu beobachten 124. 125. * können sich unterschiedlicher Privilegien bedienen 127. * ihre Salaria *ibid.* *

Arzte / soll seine Profession nicht überschreiten 119 in seiner Kunst erfahren seyn *ibid.* an der Chur des Patienten nichts versäumen. *ibid.* seinen Patienten unterrichten / was er für Speisen genießet / und wie er sich verhalten soll *ibid.* welcher den Krancken durch Unerfahrenheit und Nachlässigkeit verwahrloset / daß er sein Leben lassen muß / der ist von der Obrigkeit mit willkürlicher Straff zu belegen 120. hat er mit Fleiß und Vorsatz den Krancken ums Leben gebracht / so ist er auch am Leben zu straffen *ibid.* Worinn der Medicorum Kunst bestehe

* Bf

stehe

über die
gezäume
arch zum
hre vom
o Arten
nd Gär
p. 549.
zu neh
Jahrs
seyn. p.
ntlich. p.
Batter
3.
stehet in
dürftig
tet und
179. §.
die groß
hattun
digung
179. §.
res M
hörnern
erstro
Ziegen
Stalls/
die Zies
s ferner
ter fleiß
§. 3.
§. 8. *
hansen.
§. 9 *
läßlein.
st und
keit. p.
ebissen.
ne auf
em auf
Nug.
zu ma
sehung
n dem
eres

stehe 126. ein Haus-Batter ist gehalten / wann die
 Seinigen erkranken / so viel es sich thun läßt / einen
 Medicum zu gebrauchen. *ibid.*
Zischen brennen. Was hiervon zu merken. 837
Astrologie / welcher Gestalt sie zu loben / und zu verwerf-
 fen. 440. 454
Augustus ob er von augendo (vermehrten) herkomme
 474. dieses Wort / so fern es dem Kaiser beygelegt wird /
 ist anders in Ansehung der Kaiserlichen Wahl / und
 anders in Ansehung der Regierung zu betrachten *ibid.*
Aussätzige soll man in den Städten nicht leiden. 116
B.
Baar-Recht / was davon zu halten. 693
Bach / wie er von einem Fluß unterschieden. 313
Bach-Ofen S. Ofen. Können auf zweyerley Weise
 betrachtet werden. 271
Bad-Häuser was davon rechtlich zu wissen 271. ein
 der kan in dem Seinigen ein Bad-Hauslein oder Bad-
 Stüblein bauen / wann keine Feuers-Gefahr zu besürch-
 ten. 271. damit ist aber kein öffentliches Gewerbe zu treib-
 en *ibid.* Ob die Bad-Stuben für einen Theil des
 Hauses zu achten / und nach Verkauf / oder Verma-
 chung desselben dem Käufer / oder dem das Haus ver-
 macht worden / zugehöre *ibid.* die Bad-Stuben sind
 von zweyerley Betrachtungen *ibid.* was bey den Kra-
 nen und Pipen zu beobachten. *ibid.*
Bäume / Ausgrabung der grossen / ist denen Wäldern
 schädlich 553. Baum-Gärten / derselben Nutzbarkeit
 695
 Unterstützung und Beschneidung derselben muß vorsich-
 tig geschehen 713. können auch ohne den Garten ver-
 kauft werden 720. wann der Verkäufer in dem Con-
 tract einen gewissen in dem Garten befindlichen Baum
 ausgenommen / selbiger aber kurz hernach verdorret /
 und deswegen umgehauen worden / und mittler Zeit
 wieder hervorgewachsen / wird gefragt: Wer sich dieses
 außs neue hervorkommenden Baums anzumassen? *ib.*
 Die vom Wind umgeworfene / wem sie gehören 804.
 für den Schatten eines Baums ist ein grosses Geld be-
 zahlt worden 812. wie diejenigen zu bestraffen / welche
 die stehende Bäume schälten 843. wie die zum Bau-
 und Brenn-Holz bereits angewiesen und gefällte Bäu-
 me zu schälten / und denen Loh- / Gerben die Schalen
 oder Rinden davon zu gestatten. 843
Balgen / ist unter die Mißbräuche der Universitäten zu
 zehlen 57
Bast. In den Forst-Ordnungen ist verboten von den
 Eichen / Erlen / Bircken / Linden zc. Bast zu machen.
 815
Bauern S. Acker-Leute. Sind mit vielen Freihei-
 ten begabt 546. sollen und müssen ihre Häuser und
 Stadel häulich erhalten 847. können auch zum Ver-
 kauffen gezwungen werden. 848
Bau-Herrn bey den Römern haben acht haben müssen
 auf die Gebäu / daß sie / wann sie baufällig worden / von
 ihren Besigern haben müssen reparirt werden 163. sol-
 len daran seyn / daß niemand zum Schaden und blosser
 Annulation mit Fleiß gebauet werde 165. auch nie-
 mand dahin baue / wo es verboten ist. *ibid.* Sollen
 Sorge tragen / daß die Gebäude also aufgerichtet wer-
 den / damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen. *ibid.*
Bauen / wie weit / und auf was Weise es einem zuzulassen
 128. wie ein Haus-Batter zu seinem Zweck gelangen
 könne / sein Gebäu starck und dauerhaft / bequem und
 handsam / und endlich zierlich und ansehnlich aufzufüh-
 ren. 192. seqq.

Ohne des Grund-Herren Wissen und Willen soll nie-
 mand einen Bau aufrichten / sonst kommt er um den
 Besiß desselben. 202
Bau-Leute / ob Einheimische für den Fremden zu er-
 wählen 189. welcher Gestalt sie / wann sie übel gebauet /
 können zur Ersehung des Schadens angehalten werden
ibid.
 Unvermeidliche Zufälle sind ihnen nicht aufzubürden
 190. haben nicht freye Macht / wann sie angenommen
 worden / und zu arbeiten angefangen haben / ehe das
 Werk vollendet / ihre Arbeit aufzugeben / und davon zu
 gehen. *ibid.*
Bau-Fuhren sind unter die Bau-Unkosten zu zehlen.
 165. Ob die Unterthanen / welche / zum Ritter-Siß ih-
 res Herrn / die Bau-Fuhren verrichten müssen / auch
 dieselbe sodann zu thun gehalten seyen / wann ihr Herr
 nach seinem Tod etliche Söhne hinterlassen / dieselben
 aber nur Wohn-Häuser aufzubauen willens sind. 165.
 166. wer einen Bau führet / muß selbst dabey seyn / oder
 einen Aufseher / und ein Bau-Register haben 190. wie
 solches solle beschaffen seyn *ibid.* was ein Aufseher dabey
 zu verrichten 190. 191. wer einen Bau zu führen ver-
 sprochen / der kan durch Stellung eines andern von sei-
 ner Obligation sich nicht befreien. 202
Bau-Holz ist einem jeden in seinem eigenthümlichen
 Wald zufallen vergönnet 171. ist den Unterthanen zu
 fallen erlaubt. 848. 849
Bau-Materialien. Was dardurch zu verstehen. 173.
Beamte sind bisweilen nachlässig 546. Untreu. 547
 ob solche gleich andern Dieben mit dem Strang abzu-
 straffen *ibid.* in den Kaiserlichen Rechten ist denen al-
 len / unbewegliche Güter an sich zu kaufen / Häuser zu
 bauen / oder Schenkungen anzunehmen / gänglich ver-
 botten. 548
Befreunde / sind nach dem Tod zu bedauern. 88
Begräbnus / die ehrliche / welche mit gewöhnlichen Ce-
 remonien nach eines jeden Orts löblichen Herkommen
 geschicht / ist so leicht niemand zu versagen 89. wann je-
 mand ein Erb-Begräbnus für sich und die Seinigen bau-
 et / so kan wol etwas zu Nutz und Unterhalt der Kirchen
 begehrt werden 90. unwürdig sind der Begräbnus die
 Keger Gottslästerer / Excommunicirten / offenbaren
 Wucherer / Selbst-Mörder / und Ubelthäter 90. ob
 man mit Recht den Todten die Begräbnus versagen kon-
 ne *ibid.* ob die Verächter des Göttlichen Worts einer
 ehrlichen Begräbnus würdig *ibid.* selbige soll man we-
 der zu geschwind fürnehmen / noch allzulang aufschieben
ibid. doch gibt es Fälle / in welchen der Aufschub nicht zu
 tadeln. *ibid.* die Zierlichkeit der Begräbnus soll mittel-
 mäßig seyn *ibid.*

Berg-Werck. Welcher eines von einem Fürsten ge-
 kauft oder gepachtet hat / muß vergnügt seyn wann
 er etwas weniges oder gar nichts daraus bekommt
 141
Bestand-Nehmung eines Guts / was dabey in Obacht
 zu nehmen 424. seqq.
Bestand-Brief. 432
Beständner eines Hauses / dem ist die Verbesserung nicht
 aufzulegen. 241
Bettler / die Müßigen und starcken sind von dem Allmo-
 sen auszuschließen. 116
 Sie soll man in den Städten nicht dulden. *ibid.*
 Sollen zur Straffe gezogen werden. *ibid.*
 Heilsame Mandata / die Bettler betreffend / sind vor etli-
 chen Jahren publicirt worden. *ibid.*

- Biber- Sang** wird den Regalien beigezahlt 1182. ob derselbe dem Forst-Recht oder der Fischerey anhangt. *ibid.*
- Bibliotheken** warum sie gegen Orient zu richten 215
- Bienen** / ob sie einer wilden oder zahmen Natur seyen. 1158. was von ihnen rechtlich zu statuiren / und bey ihnen zu observiren 1159. wie ein Bienen-Diebstück begangen werde *ibid.* werden bisweilen aus Mißgunst getödtet 1160. ihre Nützbarkeit / in Honig / Meth und Wachs *ibid.*
- Bier** wem die Erfindung zuzuschreiben 1203. Nützbarkeit desselben *ibid.* Gerechtigkeit dasselbe zu brauen. **S. Bräu-Haus.** was vom Bier merkwürdiges zu behalten 1205.
- Bleichen** / was dabei zu beobachten 1212.
- Bley** ist etwas unvollkommener und weicher als ander Metall 185. davon sind in Steyermark und Kärnten Bergwerck anzutreffen *ibid.* wird unterweilen zu Wasser / Röhren / Siegeln / und vom Tuchmacher gebraucht sein Zeichen darauf zu schlagen *ibid.* wie das Zinn vom Bley zu unterscheiden 186
- Blumen-Dieb** wie zu straffen 136
- Blumen** oder andere Stöck ist niemand verwehrt vor seinen Fenstern gegen die Strassen zu haben / wann nur dieselben so fest angemacht / daß sie nicht hinunter fallen und denen Vorbeygehenden Schaden können. p. 230
- Blutfreundschaft** / wie weit die Ehe derselbigen halber verboten 23. seqq.
- Bock** / die mit Lieb oder vielmehr Gaillheit getroffene Weibs-Personen lassen zuweilen durch Hülf des Teuffels die jungen Gesellen auf dem Bock hohlen. p. 1038
- Bräu-Haus** werden entweder erbauet / daß ein Haus-Dachter zu seiner und seines Hauses Nothdurfft darinnen braue / welches einem jeden erlaubet; oder sie werden zu diesem End aufgebauet / daß man das Bier zum feilen Kauf darinn brauet / welches so schlechter Dings nicht einem jeden erlaubet 257. zu dieser legern Art ist die Bewilligung der Obrigkeit vornöthig 258. die Freiheiten / Bräu-Häuser zu bauen und Bier zum feilen Kauf darinn zu brauen / ist denen Städten als eine Bürgerliche Nahrung vergönnet worden. 258
- Ob jemand durch Erbauung oder Höher-aufführung seines Hauses / dem Nachbar den zur Kühlung seines Biers benötigten Wind und Sonne benehmen könne 258. wann jemanden nach seinem Gefallen zu brauen erlaubet worden / selbiger aber sich dessen eine zeitlang nicht gebrauchet / kan er sich doch nachgehends / dessen ohnangesehen / gebrauchen 259. wer mit eigenthümlichen Bräu-Haus versehen ist / der muß alle Bürgerliche Beschwerden davon entrichten 259. wie die Bräu-Gerechtigkeit erlanget werde 1204. Ordnungen des Bier-Siedens 1204
- Bräutigam** thut nicht wol / wann er sich gleich nach dem Tod der Braut verheurathet 89
- Brandwein** / kan aus faulen wurmstichlichen Obs gebrandt werden 722
- Viel tausend Malter Getraid werden oft dartzu angewendet *ibid.*
- Das Brandwein-brennen aus Getraid wird unterweilen verboten 722
- Wie der Brandwein aus Wein / Bier / allerhand Früchten / Reiß / Zucker / Kirschen / Wachholder / Heusen etc. zu machen 723
- Wird heutiges Tages sehr gemißbraucht 222
- Braut** ihr stehet übel an / sich nach dem Tod ihres Bräutigams gleich zu verheurathen 89
- Brenn-Ofen.** Suche Ofen.
- Brod** ist ein trefflich Unterhaltungs-Mittel. 1194
- Wer die Brodding seyen *ibid.* Vorrath an gebacknem Brod mußte bey den Römern jederzeit vorhanden seyn 1194. Curatores annonae was sie für ein Amt geführt *ibid.* die Austheilung wurde monatlich verrichtet *ibid.* deren hatten sich die Armen / Inwohner und Soldaten zu erfreuen *ibid.*
- In wolbestellten Republikken wird noch heutiges Tages Sorge für das Brod und die Arme getragen *ibid.* 1195. mehrere notable Dinge vom Brod 1196
- Brunnen** sind zweyerley / eigenthümliche und gemeine. 170. was bey jeden zu mercken *ibid.* wann ein Brunn / aus welchem jemanden das Wasser zu leiten von seinem Nachbarn vergönnet worden / ausgetrocknet und unbrauchbar worden / hernach aber wieder zu seinen Ueberfluth kommt / und aufs neue Wasser gibt / ob derjenige welcher die vorgedachte Gerechtigkeit ehedessen gehabt / und sich solcher bedient / nachgehends aufs neue sich derselben wieder anmassen könne. 171. wie die Brunnen-Vergiffter zu bestraffen. 286. wie viel an denen Brunn-Stuben gelegen. 293
- Bürgen** können unterweilen auf gewisse Maß sowohl als die Selbst-Schuldner belanget werden 110
- Ob die Weibs-Personen zu Bürgen tüchtig 111. ob und wie sie belanget werden / wann der Selbst-Schuldner nicht angeklaget worden 111. was ihnen für Rechtliche Wohlthaten können zum Nutzen gedenken *ibid.* wie sich ein Bürg / ehe er etwas bezahlet / sich seiner Obligation und Verbindniß entbrechen könne *ibid.* kan den Glaubiger bisweilen dahin gerichtlich vermögen / daß er den Selbst-schuldiger bey Zeiten zur Bezahlung anhalte *ibid.*
- Buchen** / solche abzuhauen oder zu schählen ist verboten 797
- Büffel** / sind / eigentlich zu reden / nicht für unehelich zu halten 58
- Butter** ist den Griechen und Römern lang unbekannt gewesen 985. ist eine nothwendige und unentbehrliche Speise 985. Zehend davon 986
- C
- Calender** / dessen großer Nutz in Rechts-Sachen 445
- Verbesserung desselben ist nunmehr eingeführt 446
- Strittigkeiten wegen Herausnehmung der 11. Tage / wie zu entscheiden 446
- Camini.** Was bey Erbauung der Camine zu beobachten 222. wie und welcher Gestalt dieselbe können erhalten werden 223. 224. wer eigentlich den Schlot setzen zu lassen gehalten sey / und ob solches dem Haus-Herrn / oder dem Beständner oblige 224
- Careten.** S. Kutschen.
- Cisternen** / was bey denselben zu beobachten 170. sind ein Aufenthalt des Regen-Wassers / welches durch die Dach-Rinnen oder Canäle gesamlet wird 286
- werden vornemlich in den Berg-Schlössern angetroffen 286
- Codicill** / ist ein unjertlicher und gemeiner letzter Will 124
- Cometen** ob sie allezeit etwas Böses bedeuten 452
- Commodatum.** Was für ein Unterschied sey inter mutuum & commodatum 109
- Competentia Beneficium** , was es sey 66

folgt nie-
um den
202
n zu er-
ebauet/
werden/
ibid.
abürden
kommen
ehe das
davon zu
ibid.
sehen.
Sich ih-
/ auch
hr Herz
dieselben
id. 165.
yn/oder
50. wie
er dabei
ren ver-
von sei-
202
mlichen
anen zu
48-849
en. 173.
1- 547
ng abzu-
enen al-
kauser zu
lich ver-
548
88
hen Ce-
kommen
dann je-
gen bau-
Kirchen
mus die
enbaren
90. ob
gen könt-
ets einer
nan we-
schieben
nicht zu
ll mittel
ibid.
rsten ge-
n wann
ekommt
141
Obacht
4. seqq.
432
ng nicht
241
illmo-
116
ibid.
ibid.
vor etli-
ibid.
Biber/

Contracte, es giebt etliche/ in welchen eine so genaue Gleichheit unter den Contrahenten ohnmöglich observiret werden kan / worunter vor allen andern der Kauff-Contract gehörig. p. 104. vermög Contracts soll der Hausvatter bezahlen was er schuldig. *ibid.* ein mehrers hiervon p. 105. 106. seqq. bey dem Contractu mutui werden auch die Zinse bedungen. p. 109. Contract ohne Namen. 540.

Copulation, die Priesterliche / warum sie zur Vollziehung der vorhergegangenen Verlobnis erfordert werde 30. 31. soll an gewöhnlichem Ort und zu gewöhnlicher Zeit geschehen 31.

Creditor wer seyn könne 108.

Crystallsehen ist ein abergläubisches Mittel / vermittelst des Satans / zukünftige Dinge zu erfahren / welche That billig mit dem Leben gebüßet wird 7.

D.

Dach, Kinnen können nicht in des Nachbarn Hof und Garten gerichtet werden / daß nemlich die Frau darein falle / wosern nicht eine Servitut und Dienbarkeit darauf haftet 210. was dabey ferner zu beobachten. 211. 241.

Dach, Böden / wer bey seinem Haus dieselben hat / kan sie zum Ausschütten der Früchte wol gebrauchen / er muß aber selbige nicht allzusehr beschwehren 235.

Dächer sollen mit Ziegeln bedeckt werden 195. nicht mit Stroh und Schindeln 211.

Dardanarii sind / welche die Frucht zum Wucher und Steigern aufkauffen 113.

Darleyhen / wer eigentlich könne 108.

Depositum oder anvertrautes Gut / soll / wider des Depo-
nenten Willen / nicht zum Nutzen angewendet werden 106. dasselbe ist nicht abzulaugnen. *ibid.*

Diebe der Früchte / Blumen / Pflanzen etc. wie zu bestrafen 136. item die Fisch Diebe *ibid.*

Diebstahl. Der von dem Gesind begangne ist viel größer und straffbarer / als wann er von fremden Leuten geschehen wäre. 86. Diebstähle werden öffentlich oder heimlich / mit Einsteigen und Einbrechen / oder ohne dasselbige; in grosser oder kleiner Quantität / und endlich einmal oder öfters begangen / und sind auf dieselbe unterschiedliche Straffen gesetzt. 538. Ob die Lebensstraff nicht zu hart / und folglich unbillig sey oder nicht? 539. Ob verantwortlich / daß der getödteten oder gehenekten Diebe Leichname nicht begraben werden 540. Ob es billig / daß solche getödtete Personen zur Anatomie denen Medicis ausgeliefert werden *ibid.*

Der Hausvatter soll seine Bediente / welche er zur Verwahrung hinterlassen / zu dem Ende mit nothwendigem Gewehr versehen / damit sie sich für den Nachts Dieben im Fall der Noth beschützen können / 540. ein Nachts Dieb / welcher gestalt er könne umgebracht werden. *ibid.*

Dienstbarkeit / die gar zu strenge und viehische ist unter den Christen heutiges Tages abgeschafft 77. schwere müssen die Christen bey den Türcken ausstehen 491.

Dienstboten müssen ihrer Herrschaft mit allem Fleiß dienen und derselben nichts verwahrlosen / sonst sind sie davor Rechenschaft zu geben gehalten 81.

Dienste werden in Frankreich ums Geld erkauft 60. es giebt einige / welche diese Diensterkauffung außersens defendiren. *ibid.* aber unrecht *ibid.* was von denen Dienst-Beförderungen zu halten / welche durch eine Heurath geschehen. *ibid.*

Dispensation wider diejenige Verbott / welche von Gott herrühren / ist keine menschliche Dispensation kräftig und zulässig pag. 25. 26. was für Ursachen einer Obrigkeit die Dispensation in Ehe-Sachen einrathen. p. 26. 27. seqq.

Zeit die Dispensation in Ehe-Sachen einrathen. p. 26. 27. seqq.

Dreschen / bey demselben ist der Wind nothwendig zu beobachten. 621.

Drescher / denen ist fleißig nachzugehen 623. wegen des Frucht-Diebstahls. *ib.* wie die Verbrecher zu straffen *ibid.*

Duellen / sind unter die Mißbräuche der Universitäten zu zehlen 57. in allen Rechten verboten. 909

Dungung / was darunter verstanden werde 572. was dabey zu beobachten 779.

E.

Ehe kan nicht eher vollzogen werden / bis die Contrahenten das rechtmäßige Alter dazzu erlangt 19. worin dasselbe best he S. Alter. Warum eine zwischen zweyen Personen rechtmäßig vollzogene Ehe nicht mehr zertrennt werden möge 19. 20. Die Ehe mit ungläubigen und ungleichen Religions-Verwandten ob sie gültig oder nicht 22. die Ehen zwischen zweyen / dem Alter nach / ungleichen Personen / sind zwar in keinen Rechten verboten / aber doch zu widerrathen 23. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit zweyen dem Stand nach ungleichen Personen *ibid.* wie weit die Ehe so wol der Blut-Freundschaft als Schwägerschaft halber verboten 25. 26. Ob sie mit des verstorbenen Schwes-
ter indispenabel sey 27. ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester nachzugeben 28. ob eine im verbotenen Grad / ohne vorhergehende Dispensation bereits beschlossene Ehe wieder zu trennen *ibid.* wie bey dem Werck der Ehe der Eltern Consens erfordert werde 28. §. 20. die Ehe / wann die Priesterliche Copulation dazzu gekommen / kan vermittelst der Eltern Dis-
sens nicht ordentlicher Weis zernichtet werden 29. was von den Winkel-Ehen zu wissen 29. seqq. S. Winkel-Ehe. Ob die Ehe die Väterliche Gewalt aufhebe 67.

Ehelente mit vielen Kindern gesegnet / sind von den Römern mit vielen Freiheiten begabet worden 19. sind nach dem Tod zu betrauen 88.

Ehe-Verordnungen was sie seyn. 151.

Ehehalt welcher sich verheyrathet / ob er seine Zeit nichts desto weniger ausdienen müsse 76. wann durch sie dem Hausvatter ein Schad an seiner Haushaltung zugezogen wird / ob er die Ersekung desselben von ihnen begehren könne 76. 77. S. Gesind.

Ehelose sind von unsern Vorfahren schimpflich gehalten und die Hagestolzen genennet worden 18. die Corinthen / Athenenser und Römer haben sie mannigfaltig bestrafet *ibid.* werden noch heutiges Tages an etlichen Orten übel angesehen *ibid.* & p. 19.

Ehe-Pacta / was sie seyn 151.

Ehescheidung ist bey den Juden noch heut zu Tage nicht ungemein 20. haben bey den Römern aus geringen Ursachen geschehen können. *ibid.*

Eine solche / dadurch das Eheband gänzlich zertrennt / und dem unschuldigen Theil anderwärts sich zu verheyrathen erlaubt wird / ist in den Protestantischen Kirchen / ausser dem Ehebruch und Hurerey / und wegen muthwillig und boshaftiger Verlassung nicht erlaubt *ibid.* dem schuldigen Theil ist eine neue Ehe ausser Obrigkeitlichen wichtigen Ursachen nicht zuzulassen *ibid.* welcher Gestalt die Ehe-Scheidung zu Tisch und zu Bett zuzulassen *ibid.* Ob und wie die Impotent zum Verschaffen die Ehe scheide 20. 21. ob und wie die mit einem andern begangene fleischliche Vermischung die Ehe scheide 21.

Ehren

Ehren-Rettung / Kraft welcher man die ausgestoffne Schmähungen zurücke gibt / wann sie sich in den Schranken einer rechtmässigen Vertheidigung enthält / ist nicht zu verwerffen p. 11. 12. die aus Nachgenommene ist vielmehr zu bestraffen / als zuzulassen 12. die rechtmässige in continenti geschehen / und dabey eine juste Proportion beobachtet werden soll ibid. kan entweder mündlich oder schriftlich geschehen ibid.

Eicheln. Ob sie dem Forst- oder Eigentums Herrn zustehen 792. seqq. die Eichen und Eichel sind sehr nützlich 799. von ihnen kan das Laub genützt werden. 800.

Einfindschaffen was sie seyen / und was dazzu erfordert werde. 151.

Einkommen / die jährliche haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen 110.

Einfaß der Güter. wie es damit hergehe 314.

Eisen ist eins von den ältesten Metallen 185. was eisernes Vieh sey ibid. von welchen Personen man sage / daß sie seyen eisern worden ibid.

Eltern / ihr Consens wird in dem Werck der Ehe fürnemlich erfordert / doch anders nach den Kayserl. Rechten / als nach heutiger Lands- üblicher Gewonheit 28. § 20. ihre Pflicht gegen ihre Kinder bestehet insgemein in rechter Aufzuehung 44. 45. 46. welche Personen unter dem Wort der Eltern zu verstehen 30. 44. denen hat die Natur die Liebe gegen ihre Kinder eingepflanzt 44. Straff derer Eltern / welche ihre Kinder umbringen 44. wie diese zu straffen / welche ihre Kinder exponiren und von sich legen 45. wie lang die Pflicht gegen ihre Kinder in Aufzuehung und Versorgung währet? 47. ob die Eltern ohne Unterschied allen Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig ibid. sollen ihre Kinder zu Vollziehung einer ihnen unanständigen Ehe nicht zwingen ibid. Sollen ihren Consens in solche Heurathen geben / wordurch ihrer Kinder Glück kan befördert werden 48. sollen gute Kinder-Zucht halten 48. 49. sollen ihre Kinder in den freyen Künsten und guten Wissenschaften aufzuehen lassen 57. sind nach dem Tod zu betrauen 88.

Endeen geben einen guten Nutzen 1083. von ihnen geben die Bauren Zinse 1084. sind unter dem Wort der fahrenden Haabe begriffen. 1084.

Entlehner ist schuldig / das entlehnte Gut wieder zu erstatten 109. wie er das entlehnte Geld / wann es sein Creditor nicht annehmen wil / um damit er die Zinse desto länger genießen könne / demselben aufdringen könne 110.

Erben / die sich der Erbschafft unterzogen / müssen der verstorbenen Personen hinterlassene Schulden bezahlen 107. 108. ihnen stehet frey / die Erbschafft anzunehmen oder zu entschlagen 152. was hierbey zu thun ibid. was sie bey der Theilung in acht zunehmen. 153.

Erbschafft pflegt entweder Testaments-Weise zuzufallen 121. seqq. oder ohne Testament in Ansehung der Blut-Freundschafft / und wie solches geschehe 145. 146. 147. 148. 149. 150. oder durch sonderbare Vertrag und Pacta 151. 152. 153. 154. oder durch Execuciones, Immissiones und Cessiones 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160.

Erbs-Verbrüderung was sie sey 152.

Erbs-Zins. Contract oder Erb-Beständnis / was dabey zu merken. 433.

Ercker. Sind einem jeden in dem Seitigen in gewisser Mas zu haben erlaubt 230.

Erdbeben / wann ohne des Lehen- oder auch des Erbzins Manns verschulden die Gebäu durch Erdbeben versallen / wer den Schaden zu tragen gehalten sey. 169.

Erndte / in derselben / wann unbequemes Wetter ist / können die Früchte an einem Sonntag / wann besser Wetter einfället / und also im Nothfall / eingesamlet werden 8. zur Zeit der Erndte werden die gerichtlichen Handlungen gesperret 443. und warum 616.

Erstattung soll man thun von dem / was andern gehöret 1105. 106. wie solche Erstattung zu thun 120. was dieses Wort Erstattung in sich begreiffe ibid. auf was Art und Weise solche geschehen müsse ibid. soll zu rechter Zeit und an einem bequemen Ort geschehen 121. heimliche Schulden sollen heimlich / öffentliche aber öffentlich rekturiret werden ibid. die Erstattung geschicht auch unterweilen durch des Priesters oder Beicht-Vatters Hand ohne Namens-Benennung des Verbrechers 121.

Esel-Serchen um 25. Gold-Gülden bestraffet 943. Esels-Posten / deren man sich im Nothfall bedienet. 944.

Excommunicirte sind der Begräbnus unwürdig. 90

Eyer worinn ihr Amt bestehe 364. Wann der Landes-Herr in seinem Land die bisherige unterschiedliche Eychen abschaffet / und eine gewisse Land-Eych einführet / ist die Frag / ob diese Veränderung auch die Fremde / welche gültbare Güter in solchem Gebiet haben / zur Observanz verbindet. Und ob der Gült-Herr / so ein Fremder / mit dem Gült-Geber (der ihm aus seinem Weinberg etliche Eymet Most zu geben schuldig) nach der neuemachten Land-Eych abzurechnen / und sich bezahlen zu lassen gehalten sey. 364. 365.

Eyer geben sonderbaren Nutzen 1074. ob sie eigentlich unter die Fasten-Speisen zu rechnen ibid. Gebrauch das Oster-Ey zu holen 1074. 1075.

F.

Fahrnis. Was unter diesem Wort begriffen / ist fürnemlich aus der Art zu reden / und aus den Statutis derer Orten zu lernen 135.

Fahr-Weg. Was es damit für eine Beschaffenheit habe 242.

Farben / ihr Recht 916. die Schwarze ist jederzeit für unglücklich / die weisse hingegen für glücklich gehalten worden 916. Ob aus den Farben ein gewisses Zeichen der Tugend oder Untugend herzunchmen. ibid.

Feldbau S. Ackerbau.

Feldmess-Kunst zu wissen / daran ist viel gelegen 130. ein Haus-Vatter soll deren etlicher massen kundig seyn / ibid. Wie die Feldmesser / welche von dieser Kunst Profession machen / sollen beschaffen seyn ibid. wie sie ihrem Amt ein Genügen thun / ibid. Ihr Ursprung 334. berühmte Künstler derselben 334. was für ein Meß zu nehmen 335. Instrumenten der Feldmesser 336. so vielerley Arten des Feldmessens es gibt ; so vielerley Irthümer gehen auch mit für. 340. Ob die Vartheben die Ersetzung des Schadens von dem Feldmesser begehren können 340. Befügt / daß jemand ein Stück Ackers von 10. Morgen gekauft / darinnen ihm von dem Feldmesser im Abmessen und Abtheilen zu wenig zugeeignet worden / ob er den Abgang von dem Verkaufte mit Recht begehren könne? ibid. was für Stück eigentlich der Feldmesserey bedürftig seyen 343. In was für Zeit die Abmessung der verkauften Felder geschehen müsse 343. Wann es in einem Amt unterschiedliche Maassen gibt / nach welcher die Abmessung anzustellen 344 die Feldmess-Kunst muß auch bey den Inseln gebraucht werden ib. die Feldmess-Kunst ist auch bey der Auflösung nothwendig 345. hat sehr viel bey Sekung der Grängen und Marck-Steinen zu schaffen ib. Feldmessers

- messer sind geschworne Meister 352. wer die Unkosten / so bey der Messung ausgegangen / zu ertragen habe ibid.
- Fenster** der Gebäue / wie damit rechtmässig zu verfahren 197. 198. 201. Wann ich meinem Nachbarn bey einer gewissen Straffe versprochen / daß ich in die Mauer meines Hauses kein Fenster wolle brechen lassen / hernachmals aber dieses Haus verkauffe / ist die Frag: Ob der Kauffer an dieses Versprechen dergestalt verbunden / daß er auch kein Fenster in besagte Mauer brechen lassen könne 213. Niemand kan genöthiget werden / daß er geschlossene Fenster halte 214. Es gibt Für-Fenster oder Winter-Fenster / welche für einen Theil des Hauses gehalten werden / und / nach der Verkaufung desselben / dem Kauffer folgen 214.
- Feuer** / mit demselben soll ein jeder Haus-Vatter behutsam umgehen 140. wann er den durch Feuer gemachten Schaden zu ersetzen ibid. ist für sein Besind zu stehen gehalten / wann hierinn ein Schaden durch dasselbe geschieht 140. etliche Casus werden erörtert ibid.
- Feuers-Brünsten** entstehen entweder gefährlicher Weise / oder aus Nachlässigkeit und Ubersehen / oder endlich ohngefehr 328. gefährlicher Weise durch Feuer-Einlegen und Nord-Brenner 328. wie sie aus Nachlässigkeit entstehen 329. wie sie von ohngefehr sich ereignen ibid. gute Ordnungen wegen des Feuers 330. Ob das Feuer zu besprechen ibid. was nach gelöschtem Feuer eine Christliche Obrigkeit zu thun ibid.
- Feuer-Essen** wie sie zu bauen. 234.
- Feuer-Mauer** S. Camin.
- Feuer-Sprizen** ist ein höchst-nöthiges Instrument. 323
- Feyer-Tag.** Alle Arbeit ist an diesem Tag nicht allein in den geistlichen / sondern auch in weltlichen Rechten verbotten 8. An demselben soll keine Hochzeit gehalten werden / ohne Dispensation der hohen Obrigkeit ibid. hier wird aller Nothfall ausgenommen / wann er anders verdient / also genennet zu werden / und der Gottes-Dienst nicht gar hindan gesetzt wird ibid. wann und wie lange die rechtliche Feyer-Tage wären 616
- Fidei Commissum** was es sey 124
- Findel-Kinder** solche aufzuziehen / stehet der Obrigkeit des Orts / wo sie gefunden werden / von Rechts wegen zu 45. ob sie für ehlich oder unehlich zu halten / und zu Ehren-Aemtern und Handwerks-Zünften zu lassen ibid.
- Finsternissen** / was sie würcken 454
- Fischerey** / wegen ihres Nutzens hat man für dieselbe jederzeit grosse Sorge getragen 1181. niemand darf ohne sonderbare Erlaubnis sich derselben bedienen ibid. was von Fischer-Berechtigung rechtlich zu wissen von nöthen 1182. 1183
- Fisch-Dieb** wie sie zu tractiren 136. 1186. Von den Fischen wird der Zehend gegeben ibid.
- Flachs** / soll nicht in Fisch-Wassern gewässert werden / weil es ihnen schädlich 597. das Dörren desselben soll nicht nahe an den Scheunen und Stadeln / auch nicht in den Häusern und Stuben geschehen ibid.
- Flüsse** sind von den Bächen unterschieden 313. etliche haben einen immerwährenden Lauff / etliche aber fließen nur im Winter / versinken und vertrocknen aber im Sommer 313. Es gibt auch gemein und Privat-Flüsse ibid.
- Forst-Meister und Förster** / wie sie sich zu verhalten 849
- Frohnen** S. Scharwerker.
- Frucht-Dieb** wie er zu straffen 135. 136.
- Fructus naturales & industriales** , was bey denselben zu beobachten 639
- Fuhrleut** wie sie einander ausweichen in hohlen Wegen 886.
- Fürkäuffe** sind dem gemeinem Wesen sehr schädlich / und verursachen in demselben grosse Eheurung 113
- G.**
- Gäns** geben einen guten Nutzen in der Haushaltung 1083. sonderlich mit ihren Federn 1083. von ihnen geben die Bauern Zinse 1084. sind unter dem Wort der fahrenden Haabe begriffen ibid.
- Gärtner** werden unter die Künstler gezehlet 650. sind bey den Türcken in Ansehen ibid. die Schlechten werden bey uns Kräutler genennet ibid. soll getreu erkunden werden ibid. hat Macht einen Ketten-Hund zu halten 652. 653. item Fuß-Eisen zu legen 653. aber nicht selbst Geschos zu legen ibid.
- Gärten** / sind zweyerley / Lust- und Nutz-Gärten 647
- Garten-Lust** ist eine von den größten ib. die Gärten tragen unterweilen grossen Nutzen ein ibid. bringen grossen Schaden zu Kriegs-Zeiten 648. wann ein Haus verkauft wird / ob sich der Kauffer auch des bey dem Haus befindlichen Gartens anmassen könne ibid. ist mit einem guten Zaun zu verwahren 653. wie sich der Garten-Herr gegen seine Nachbarn zu verhalten 655 ob ganze Gärten-Stücke andernwärts zu versetzen ibid. 656
- Wann ein durch meinen Garten fließender Bach / aus welchem ich denselben bisher gewässert / eine zur gemeinen Stadt gehörige Mühle treibet / wegen all zu grosser Dürre aber so ausgetrocknet ist / daß fast nicht Wassers genug von der Mühle vorhanden: Ob ich nichts desto weniger einen Theil dieses Wassers zur Wässerung meines Gartens gebrauchen könne 656. Kräuter-Obst- und Blumen-Gärten 658. was das Garten-Recht mit sich bringe 658. 659. Wann jemand in eines andern Garten / welcher ohne dem mit fetten Erde reich versehen / oder schon vorher gedungen worden; Mist geführet / und denselben aufs neu gedungen / so kan derselben des verursachten Schadens halber belanget werden 663
- Ein jeder darf in seinem Garten nach Belieben säen 665. wie ihm solche Gerechtigkeit benommen werde ibid.
- Das Umsehen der Gewächse soll auf eines jeden Grund und Boden geschehen 666. in den Gärten sind schädliche und giftige Kräuter nicht zu gedulten 669. was zu thun / wann die einheimische Thiere den Garten verderben 713. item das Wild ibid. ob die Kräuter für solche Güter zu halten / welche zum Bäuerischen Gebrauch gewidmet / oder ob sie für solche Güter zu halten / welche zum Städtischen Gebrauch gehören 726
- Gebäu** Nothwendig- und Nutzbarkeit derselben 163. Regenten tragen Sorge / daß die Gebäu in ihrem Wesen erhalten werden ibid. übermäßige aufzuführen machen manchen verarmen 164. was sich ausbauen heisse ib. können zum Nutz des gemeinen Wesens auf Obrigkeitlichen Befehl wieder abgerissen werden 165 werden auch bisweilen zur Straff eingriffen / wann die Besizer das Laster beleidigter Majestät begangen ibid. wie ein Haus-Vatter zu seinem Zweck gelangen könne / sein Gebäu stark und dauerhaft / bequem und handsam / und endlich zier- und ansehnlich aufzuführen. 191. 192. 193. 194.
- Breite des Gebäues hat eben so wol / als die Höhe seine beschriebene Maß / welche man nicht überschreiten

ten darf. 193. Von der Höhe und Länge des Gebäues was zu wissen 194. wann nach Verkaufung eines Hauses der Käufer eine schadhafte Mauer repariren läset und in solcher ein Stück Geld gefunden wird / fragt sich / wem dasselbige zuzusprechen? 194. die Gebäue sollen wegen Feuers-Gefahr mit Ziegeln bedeckt werden 195. man soll sie / soviel möglich / für dem Wasser bewahren *ibid.* welcher Gestalten sie sollen aufgerichtet werden / damit nicht leichtlich eine Feuers-Brunst entstehe *ibid.* und 196.

Unter den Bequemlichkeiten eines Gebäues ist nicht die geringste / daß man sich nicht genugsam mit Licht versehen / mithin nicht zu wenig Fenster in das Haus mache; was dabey Rechtens / wird erörtert. 187

Öffentliche Gebäue bestehen entweder in den Stadt-Mauern und Thoren / oder in den Wällen und Thürnen / oder auch in denen Rathsh. Häusern / Kirchen und Schulen / *2c.* 202. diese sollen billig / was die Zierde betrifft / vor denen Privat-Häusern den Vortzug haben *ibid.* niemand auffer der Obrigkeit darf seinen Namen an ein öffentlich Gebäue / bey grosser Straffe / schreiben 202

Unter die öffentlichen Gebäue gehören auch die Wasserleitungen *ibid.* wann ein Haus oder Gebäue ihren vielen zugleich gehörig / und sie in der Art und Weise zu bauen und zu bessern nicht überein kommen können / was bey solcher Begebenheit zu beobachten 240. was bey dem Grund und Boden / darauf die Gebäue gesetzt werden / zu beobachten 327

Was bey Erhaltung derselben in acht zu nehmen *ibid.* was es mit der Wieder-Einreissung derselben für eine Verwandnus habe 331. 332

Gefälle / jährliche haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen 110

Gebühren. Die Zeit zu gebühren ist bey den Menschen nicht zu determiniren. 291. Was in den Rechten für eine Zeit gesetzet *ibid.*

Gefundene Sachen / soll man wieder zu stellen / es mögen für Schätze oder für verlorne Sachen gehalten werden 106. 107.

Gehäge / was es nach denen Kaiserlichen Rechten mit denselben für eine Beschaffenheit habe / und wie sie zu setzen 551 das Verwiltete sind die Unterthanen schuldig zu beschneiden 553

Gelaitte ein Sicheres ist denen Kaufleuten zuzugeben 437. warum zu freyen offenen Mess-Zeiten dasselbe so ordentlich berieten werde. Ob ein Fürst oder Herr / welcher in einem fremden Gelait die Gelaitts-Gerechtigkeit hergebracht / sich deswegen einiger Lands-Obrigkeit in demselben Gelait anmassen könne 537. warum solches Gelaiten eingeführet 538

Geld woher es im Lateinischen pecunia genennet worden 546

Gelehrte / an denselben ist dem gemeinen Wesen viel gelegen 57. Zimmer derselben wie sie sollen beschaffen seyn 215

Geliebtes soll man getreulich und unverzüglich wieder erstatten 105. und zwar eben in diesem Stand / wie man es empfangen 106. 108

Gemälde und Bilder gehören vielmehr zur Zierde des Hauses / als zum täglichen Gebrauch des Haus-Vatters 230

Geräht zu Milch / Butter und Käse / soll man im Vor-rath haben / damit mans nicht entbehren dürffe 981 wann man sie entlehnet / wie sich zu verhalten *ibid.*

Gerichte / was das Zant- oder Psal-Gerichte / item das Strassen-Gericht sey 552

Gersten. Wann die Koch-Gersten von der Obrigkeit könne auf einen gewissen Preiß gesetzet werden 586

Gesinde. In Wahl desselben muß der Haus-Vatter klug und fürsichtig verfahren 75. Wann es ungetreu handelt / kan der Herr deswegen besprochen werden *ibid.*

Soll mit ordentlicher Kost und Nahrung versehen werden 79. ihr Lied-Lohn ist an etlichen Orten stattdlich privilegiert / an andern Orten ist solche Freyheit beschnitten 80. können sich des Retentions-Recht bedienen *ibid.* Es ist nicht alsobald dafür zu halten / man sey dem Gesinde nichts schuldig / wann demselben kein Lohn versprochen worden 80. Wann und zu welcher Zeit ihm der Lohn zu reichen. *ibid.* kan nicht vor Verfließung der Zeit / ohne Verlust des Lohns aus ihrer Herrschaft Dienst treten 81

Unter dem Gesinde und Tag-Löhnern ist kein wissenschaftlicher Unterschied 85. wie weit sich ihre Ehrerbietigkeit gegen die Herrschaft erstreckt *ibid.* ist nicht schuldig zu thun / was wider Gewissen und gute Sitten laufft *ibid.*

Durch dasselbe wird im Feld-und Acker-Bau viel ver-wahret 546. Item durch ihre Untreu 547

Gesundheit ist unter die größte Glückseligkeit des menschlichen Lebens zu zehlen 120. * dafür ist von einer Christlichen Obrigkeit embsige Vorsorg zu tragen. *ibid.* *

Getraid / Bassen & Korn / Haus.

Getraid. Was unter diesem Wort eigenthümlich zu verstehen 584. wird heutiges Tages eingetheilt in hartes und weiches *ibid.* wie es mit dem Entlehnten beschaffen 584. seqq. derjenige / welcher einem andern an seinem Getraid oder Frucht entweder muthwilliger Weis / oder auch sonst durch sein Verschulden etwas verdirbt / nicht allein den Schaden zu ersetzen / könne angehalten / sondern auch mit willkührlicher Straff angesehen werden 589. was bey Einführung desselben zu beobachten 620

Gevatern / was für Personen hierzu zu nehmen 48. ob dieses Werk ein Römisch-Catholischer bey einem sogenannten Lutherischen oder Reformirten verrichten könne *ibid.* wie viel derselben hierzu zu erwählen *ibid.* was vom Paten-Geld zu halten *ibid.*

Gewichte / Verfälschung derselben 112. 363. 364. Gewicht und Maß-Beschau ist nöthig in Städten und Republicken 364

Giffe-Verkäufer sind straffwürdig 669

Gips wird von etlichen unter die Metall / von andern aber nicht gezehlet 183

Glass brennen. Erinnerungen / welche hiervon zu merken 837

Glocken haben allenthalben grossen Nutzen 241. wann sie aufgekomen *ibid.*

Gottes Kassen Verwalter / was sie zu beobachten 116

Gottes Pfennig einzulegen ist löblich *ibid.*

Gottes Lasterer sind der Begräbnus unwürdig 90

Graben / Aufwerffen ist unter die Frohn-Dienste zu rechnen 242. 243

Gräng-Baum / sonst Loch- oder Mehl-Baum genant / wann er von dem Wind übern-Hauffen geworffen wird / oder sonst Alters halber übern-Hauffen fällt / wer sich dessen anzumassen 795

Aus demselben hauet man einen gewissen Span 841

Gräng-Stein verrucken / ist ein straffwürdiges Verbrechen 100. 136. worinn selbige bestehe *ibid.*

Wenn

zu beob
Begen
/ und
113
altung
ihnen
Wort
sind
n wer-
erfun-
nd zu
aber
7
härten
n groß
Haus
y dem
id. ist
ch der
n 655
ibid.
656
/ aus
gemei
i groß
Waf-
nichts
Bäffer-
räuter-
arten
d in es
t Erd-
orden;
so kan
langt
n sden
werde
ibid.
Grund
sind
669.
härten
räuter
ischen
ter zu
hören
726
163.
Be-
1 ma-
1 heif-
s auf
165
wann
angen
angen
n und
ihren.
Höhe
schrei-
tes

Wenn deswegen Strittigkeiten entstehen/was der Richter zu beobachten ib. Sie werden gemeiniglich mit einem Zeichen bemercket ib. sind/nach Platonis Meinung/von Gott bestättiget worden 350. wie sie Anfangs bezeichnet worden ib. durch Steine hat man am meisten sich beflissen ib. werden in öffentliche und Privat-Grängen eingetheilet 350. Unter denselben gibt es unterweilen zwey-drey- und viereckigte ibid. Ein jeder hat seine gewisse Theile als gleichsam zugehörige Glieder 351

Grafens Gerechtigkeith / wem es vergönnet 638

Grommet / wird meistens durch die Natur hervor gebracht. 639. gehört also unter die Fructus naturales. ibid. An dem Einbringen des Grommets ist dem Hausvatter viel gelegen. 640

Grundrisse der Gebäu / was ein Werk- oder Bau-Meister wol dabey zu beobachten 213

Gülzen haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen. 110

Güter soll man entweder in den Contracten / Kaufs- oder Verbesserungs-Briefen / oder in den Saal-Marc und Lager-Büchern so wol dem Neß nach / als auch mit ihren Angrängen ordentlich beschreiben. 352. Formeln hiervon. 353. 354. wann ein Wasser-Buch oder gemeiner Weg am untern Marc zwischen zweyen Gütern hergeheth / so gränzen die Nachbarn nicht zusammen 354. an etlichen Orten werden die Güter mit ihren Angrängen nach dem Auf- und Niedergang der Sonnen / item nach dem Mittag und Mitternacht / desgleichen auch nach denen Winden bemercket ibid. was bey Kauff und Verkaufung der Güter zu beobachten. S. **Kauffen und Verkauffen**. Anschlag derselben / was dabey zu bedencken 408. 409. seqq.

3.

Haber / Meel kan von der Obrigkeit auf einen gewissen Preis gesetzt werden 588. wie auch der Haber selbst ibid.

Häuser / die Verbesser- oder Wiederaufbauung derselben ist jederzeit sehr favorabel gewesen 164. wann jemand mit einem andern eine Behausung gemeinschaftlich besessen / und zu derselben Verbesserung Unkosten angewendet / hat der Verbesserer / wann ihm die Unkosten für seinen Antheil von dem andern nicht erstattet worden / das Haus eigentlich an sich ziehen können 164. Unterthanen sollen keine zu kostbare Häuser bauen ibid. mancher bauet einem andern eins / und bekommt selbst das Grab dafür 165. bey Erbauung eines Hauses / hat sich einer vornehmlich einen gefunden und zu seiner Nahrung bequemen Ort zu erwählen 168. die freye Luft / Wasser und Licht sind vor die vornehmsten Qualitäten eines Hauses zu halten 169. Creus-Gitter vor Gewölber / Gattern / Angeln / Schnallen / Handhaben und dergleichen werden für ein Angehörung des Hauses gehalten / and nach Verkaufung desselben / als nothwendige Stücke des Hauses zugeeignet 186. was eigentlich für eine Pertinenz eines Hauses zu halten ibid.

Handels-Bücher / was für Glauben denselben zuzustelt 130

Hand-Mühl sind vor Alters sehr üblich gewesen 322. darzu hat man ferner Esel / Ochsen und Pferde gebrauchet ibid.

Handwerker / ihr unvernünftiges Schelten / Auf- und Untreiben ist bey hoher Straff verboten 11. ob Einheimische oder Fremde zum Bauen von einem Hausvatter zu nehmen 139. S. **Bauleute**. Sind unter dem gemeinen Wesen unentbehrlich 1226. ihre Betrügerereyen 1227. 1228.

Hanff soll nicht in Fischwassern gewässert werden / weil es ihnen schädlich 597. das Dörren desselben soll nicht nahe an den Scheunen und Städeln / auch nicht an den Häusern und Stuben geschehen 597

Hartz und Pechscharten ist denen Tannen / Wäldern schädlich 804

Haushalten / soll sauber und rein geführet werden 168

Hausrath / was durch denselben zu verstehen 29

Hausvatter muß den durch seines Befindes Schuld und Verbrechen andern zugewachsenen Schaden erstatten 75. Ob und wie weit ein Hausvatter / wegen einer durch Schuld oder Fahrlässigkeit seines Befindes entstandener Feuers-Brunst belanget werden könne? 76. Wann er sein Befind vor der Zeit abschafft / ist er gehalten / demselben den völligen Lohn zu geben 77. soll sein Befind mit ordentlicher Nahrung und Kost versehen 79. Soll dasselbige mit allzuschwerer und unvertäglicher Arbeit nicht überlegen ib. Soll das francke Befind nicht alsobald fortjagen / kan aber auch dasselbe zu behalten mit nichte durch ein Rechts-Mittel angejrenget werden ibid. ist nicht gehalten dem francken Befind den völligen Lohn zu bezahlen ib. Ist nicht schuldig / wann das Befind vor Verlesung der bedungenen Zeit stirbt / den Erben den völligen Lohn zu geben 80. Soll seinem Befind den schuldigen Lohn nicht fürenthalten ib. Soll mit seinem Befind nicht allzu tyrannisch verfahren 81. Solches nicht mit Schimpff- und Schmähworten antasten 82. soll bezahlen was er schuldig ist 104

Hebammen / ihr Amt 121. * wie weit ihnen Glauben zu geben ibid.

Heerde / wie viel Schafe eine Heerde machen 1020

Heimliche Gemächer sollen fleißig gereiniget werden 169

Hencker / sind eigentlich zu reden / nicht für unehrlich zu halten 58. einen hat der Kayser Beneslaus zu Hevattern gebetten ib. sein Amt hat ehedessen zu Neutlingen der letzte unter den Rahts-Herren verrichtet ib. werden doch gemeiniglich heut zu Tag für verachtete Personen gehalten ib. Kayser Carolus V. hat ihnen einen sonderbaren Habit zugeeignet ibid. Ihre Kinder können von Handwercks-Zünften nicht ausgeschlossen werden ib.

Hengst S. Pferd.

Herdzins / was es sey 224. darzu gehören die Rauch-Hennen ibid.

Herrschafft S. Hausvatter.

Heuen was man dabey zu beobachten 637. mit dem Heu einführen soll sich der Hausvatter nicht saumen 638. daran ist ihm viel gelegen

Heuraths Toteln / was sie seyen 151

Hirten deren giebt's zweyerley Gattungen: Eigen- und Gemein-Hirten 957. wie ein jeder sein Amt zu verwalten 957

Hochzeit / kan an Sonn- und Feyer-Tagen nicht vollzogen werden / ohne Dispensation der hohen Obrigkeit 8

Holz wann die Zeit solches zu hauen 175. An Erhaltung der Hölzer ist sehr viel gelegen 783. wie mit dem Bau- als Brennholz gesparlich umzugehen 785. was von den ienigen Feldern und Gütern / desgleichen auch von den Egarten / abgetriebnen Schlägen u. Holz-Bergen / dürreren Henden / blossen unartigen Hügel und Gründen / die zum Ackerbau nicht taugen / hingegen aber zum Holzwachsdienlich sind / und wie / des gemeinen Nutzens wegen / die Unterthanen dahin anzuhalten / daß sie selbige durch Besaamung zur Holz-Züglung bereiten / zu wissen 789. wie diejenigen / so Holz stehlen / oder auch aus Muthwillen verderben / zu bestraffen 819. was bey dem Holzabgeben zu beobachten 827. bey dem Holzhauen zu bemercken 828 was

was eigentlich den Forsten schädlich sey 829. was bey dem Holz-Zehenden zu mercken 829. 830. was von denen Wind-Fällen/ Schnee-Brüchen/ Affter-Schlägen und andern abgängigem Holz zu wissen 855. was bey dem Brenn-Holz zu mercken 856. 857

Holzungs-Gerechtigkeit ist auf dreyerley Weise zu betrachten (1.) so ferne derselben jemand sich in seinem eigentümlichen Forst gebrauchet 172. 173. (2.) so ferne dieselbe in einem fremden Forst jemand zukommt 173. 174.

(3.) so ferne einem in dem Gemeinds-Forst selbige ver-gönnet ist 173. was von dreyerley Arten zu bemerken 173. seqq. Ob jemand/ welchen der Holz-Hau in eines andern Forst für seine Familie vergönnet worden/wann sich selbige vermehret hat/ diese Gerechtigkeit auch über die von Alters hergebrachte Gewonheit extendiren und ausdähnen könne 174. wann das Holz im Forst für dem Eigentums-Herrn und demjenigen/ so die Besatzungs-Gerechtigkeit in demselben hat/ nicht erkletzen solte/ ist die Frage / wer hierinn dem andern vorzuziehen 175. wie man der Holz-Gerechtigkeit könne verlustig gemacht werden 175

Hopffen hat den Namen vom Hupffen 770. wird an demjenigen Orten Teutschlands mit grosser Sorgfalt gebauet/ welchen die Natur den Wein-Wachs versaget 770. Ob nach Sachsen-Recht der Hopffen zum Musstheil gehörig ibid. Ob sich jemand die Gerechtigkeit erwerben kan/ Hopffen-Pfähle in eines andern Wald zu hauen 780. 781. Ob und wie die Hopffen-Pfähle unter die bewegliche oder unbewegliche Sachen zu rechnen/ und ob sie nach Verkaufung des Hopffen-Gartens dem Käufer folgen 781 Was bey dem Abnehmen des Hopffens zu mercken ibid. das unziemliche Ausshauen desselben ist nicht zuzulassen 851

Hüner welche der Obrigkeit/ von den Bauern/ als ein Zins gereicht werden/ sind Gras-Hüner/ Rauch-Hüner/ Zehend-Hüner/ Fast-Nacht-Hüner &c. was bey den Hünern zu beobachten 1074

Hunde die Schaf-Hunde werden von den Schäfern gemeinlich gebengelt 1005. sind nothwendige und nützliche Thiere 1041. ihre Treu ist sehr groß ibid. ihre Wach-samkeit 1041. ob einer/ der unversehens einen Hund todt schlägt/ deswegen unredlich zu halten 1042. Wer einen Hund entwendet ist straffbar ibid.

Hunds-Tage in selbigen werden fast aller Orten/ihrer allzugrossen Hitze halber/ vacangen ertheilet 442

J.

Jahr warum etliche Völcker dieselben nach dem Mond/ und etliche nach der Sonnen gezelet 440. das Neue wird von unterschiedlichen Nationen unterschiedlich angefangen 441. Zur selben Zeit sind jedesmals merckwürdige Solennitäten vorgenommen worden ibid. Neu-Jahrs-Geschencke waren vor uralten Zeiten üblich ibid. und sind noch heutiges Tages gebräuchlich 441. Glück-Wünsche an demselben sind ebenfalls noch üblich ibid. was der Abbt von Eborach dem Amt-Mann zu Schwabach für ein Neu-Jahrs-Geschenck liefere ibid. Eltern beschencken ihre Kinder/ und Tuff-Doten ihre Tuff-Paten an demselben ibid. an demselben werden auch von den Herrschafften ihrem Gesind und Dienstboten Verehrungen gegeben 442. des Schalt-Jahrs Benamfungen und Eigenschaften ibid.

Importanz oder Untüchtigkeit zum Verpfaffen/ welcher Gestalt sie die Ehe scheidet 20. 21

Jugber/ Verfälscher sind straffwürdig 604

Interesse muß man von den Zinsen behutsamlich unterscheiden 110

Instrument was darzu erfordert werde/ daß es gültig sey 1160. 1161. 1162

Inventarium was zu Aufrihtung eines rechtmässigen vorst nöthen 108

Jungfern Geschminckte/ verfühndigen sich höchlich an ihrem Schöpffer 63. Sollen nicht zu vertraulich mit Manns-Personen umgehen 63

K.

Käse damit wird grosse Handelschafft getrieben 987 Gebrauch der Alten/ die Käse zu räuchern 987

Kalb ob dafür zu halten/ daß mit der Kuh zugleich das Kalb verkauft worden sey/ obgleich von dem Kalb bey dem Kauff keine Meldung geschehen 977. davon wird der Zehend gegeben 977

Kalck wer einen Kalck-Ofen aufrihten will/ muß denselben von den benachbarten Häusern entfernen/ damit selbige durch Feuer keine Gefahr zu besorgen/ auch der ungesund Dunst den Nachbarn nicht beschwerlich seyn möge 183. Welche den Wein mit Kalck bereiten und verfälschen/ sind billig abzustrafen ibid.

Kammern sind entweder eigene oder Bestand-Kammern 229. Wann einer in seiner letzten Willens-Verordnung jemanden eine Kammer vermachtet/ ist solches nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten nicht von dem Ort selbst/ sondern vielmehr von den Sachen/ so zu solcher Kammer gehören/ zu verstehen / wofern die Umstände nicht ein anders an die Hand geben 229

Katzen können Nutzen und Schaden bringen 1044

Kauffen und Verkauffen Bey demselben/ sonderlich die ligenden Güter betreffend/ wird der Obrigkeitliche Consensus und Ratification erfordert 373 was bey Verkaufung der Frucht im Feld zu beobachten 374. Betrüge die Menge geben hin und wieder für 375. Personen welche zum Kauffen und Verkauffen tüchtig oder nicht 375. die Güter und Sachen betreffend/ darüber contractirt wird/ muß der Käufer vor allen Dingen sehen/ ob dasjenige/ was er zu kauffen willens/ in rerum natura sey 376

Was ferner zu beobachten ibid. 377. 378. Sowol eigne als fremde Sachen können verkauft werden 379. Unsachen/ welche den Kauff-Handel untüchtig machen 380 was Lætio ultra dimidium sey ibid. Was ein Käufer wol und fleissig zu beobachten 381. Soll sich vorsehen/ daß er nach geschlossenem Contract der Pertinentien und Zugehörungen halber mit dem Verkäufer oder dessen Erben nicht erst in Streit gerathe 382

Soll den Augenschein in der gekauften Sach selbst einnehmen 382. sich erkundigen/ ob der Verkäufer ein solcher Mann sey/ daß seinen Worten Glauben bey zumessen 383. Soll sein Vermögen anschlagen/ ob solches zur Erkauffung eines Guts möglich 384. Obs besser den Kauff-Schilling auf einmal/ oder in Fristen zu erlegen ibid. was ferner im Kauffen und verkauffen zu beobachten 385. seqq. soll sich sonderlich des Einstands/ Vor- und Naher-Kauffs wol erkundigen 387. 388. 389. Soll sich um eine gute Nachbarschafft umsehen 392. Forschen ob die Keiner und Marck-Steine richtig 393. Ob das zu kauffen vorhabende Gut nahe oder weit von einer Vest- oder Befatzung lige 396. Soll wol zuschauen/ daß dasselbe weder zu nahe noch zu weit einer volkreichen Stadt entlegen 396. Was vor dem Kauf eines Guts zu wissen und zu beobachten 400. Was dem Verkäufer oblige 404. seqq. Der Käufer muß sich

*Bg

weil es
cht nahe
en Häu
597
Baldern
804
168
29
uld und
erfiatten
er durch
indener
kann er
demsel-
mit or
l dassel-
nicht ü
ld fort
e durch
icht ge
bezahl
berst
olligen
aldigen
id nicht
st mit
bezahl
104
iben zu
ibid.
1020
werden
169
lich zu
u Be-
lingen
werden
sonen
nder-
n von
n ib.
Hen-
ibid.
640
Heu
632.
151
und
alten
957
jogen
2
ltung
Bau-
n den
den
dür-
n die
achs
/ die
Be-
wie
illen
eben
828
was

- sich erkundigen/was des Guts-Untertanen und Bau-
ren bepläufftig ertragen 406. 407. was bey der
Kauffhandlung selbst zu erwägen / so wol vom
Kauffer als Verkaufser p. 411. 412. 413. 414.
415. 416. 417. was nach dem Kauff-Handel zu ver-
richten 420. 421. 422.
- Kauff-Contract** / seine Beschaffenheit 104. ob in sol-
chen denen Contrahenten erlaubet seye einander na-
türlicher Weise zu hintergehen 104. & 103. der Con-
sensus muß im Kauff Contract frey und ungezwungen
seyn. 111
- Kauff-Recels Formul** desselben 418. 419
- Kauff-Schilling** / was dabey zu beobachten 413
- Kauff und Handels-Leute** / denen ist auf ihren Reisen
zur Meßzeit ein sicheres Gelait zu zugeben 437
- S. Gelait.**
- Keller** / was bey Grabung derselben zu beobachten / und
sonderlich beym Luft-Loch 216. ein jeder darf in dem
seinigen / aber nicht unter seines Nachbarn Haus oder
Grund einen Keller bauen 217. was durch den Keller-
Vorrath zu verstehen 233
- Kelter S. Preß.**
- Ketten-Lund** / den Garten zu verwahren / selbigen zu
halten / ist erlaubet 652. 653
- Ketzer** sind der Begräbnis unwürdig 90
- Kinder** sollen ohne Consens ihrer Eltern sich nicht ver-
heyrathen 47. ihre Einwilligung in die Verlöbdis ist
mehr zu accenciren als der Eltern 48. sind denen El-
tern zu allen verbunden / was ihnen nur zu thun in ih-
ren Kräfften und Vermögen steht 66. sind ihnen Ge-
horsam und Ehrerbietigkeit schuldig 66. können ihre
Eltern ohne vorher gebettene Erlaubnis bey gewisser
Straf nicht für Vericht fordern lassen ibid. wie sie / so
lang die Väterliche Gewalt währet / keine Klage wi-
der den Vatter erheben können ibid. ob sie die Eltern
in Schuld-Sachen ganz und gar auszuklagen vermö-
gen. ibid. ob sie wider ihre Eltern / als ob sie von ihnen
hintergangen oder verletzt worden wären / reitutio-
nem in integrum erlangen können ibid. was durch
das Wort der Kinder verstanden werde ibid. ihnen
haben die Eltern in öffentlichen Ambts-Geschäften
nicht einzureden 67. die Kinder stehen unterweilen
in der Gewalt ihrer Eltern / und haben nichts desto-
minder Curatores ibid. ihnen ist nicht erlaubet / wann
sie von den Eltern gestraffet werden / sich zu wehren
68. wann sie Hand an ihre Eltern legen / können sie
von denselben enterbet werden ibid. sie sollen sich nicht
verleiten lassen / den Eltern nach dem Leben zu stellen/
vielweniger gar zu tödten 68. ob die Kinder ihren des
Hochverraths überzeugten Vatter / ohne Straffe
des Vatter-Mords umbringen können ibid. sollen
ihre Eltern nach ihrem Stand und Würde zur Erden
bestatten lassen ibid. und hernach nach Landes-Art be-
trauen 69. ob sie / wann sie nicht mehr in ihrer Vät-
ter Gewalt sind / ihren Eltern Hand-Arbeit zu thun
gehalten seyn 69. sind gehalten ihre unvermöglische El-
tern zu ernichten ibid. sind nach dem Tod zu betrauen
88. ihre Erziehung warum sie den Müttern nach dem
Tod ihrer Männer oblige? 92
- Kinder-Abreibung** / wie zu bestraffen 45
- Kinder-Mörder** wie sie vor Alters / und heutiges Ta-
ges abgestraffet werden 44. 45
- Kinder-Zucht** ist höchst nöthig / doch daß sie in den vor-
gesetzten Schranken verbleibe 48. 49
- Kipper und Wipper** als Münz-Verfälscher sind är-
ger und schädlicher als die Dieb und Wucherer 185.
und deswegen exemplarischer Straffe würdig 185
- Kirchweyhen** / aus denen ziehet die Obrigkeit einen
zweysachen Nutzen 78. 79
- Klingel-Sack oder Beutel** / von dessen Herumtragung
in den Kirchen was zu halten 116
- Knecht. S. Dienstbot / und Gesind** / welchem etwas
zu verrichten von seinem Herrn anbefohlen worden /
ob er solchen Befehl / im falls ers seinem Herrn nützlich
zu seyn erachtet / überschreiten könne 85
- Köche. Köchin.** Welche Personen dazzu gehörig
177 * ihr Amt 177. * wann sie das abscheuliche La-
ster der Vergiftung begangen/wie sie zu straffen ibid. *
- Köcher** / was unter diesem Namen zu verstehen 589
- Kohlen** / was sie für Nutzen geben 806. was bey dem
Brennen zu beobachten 806. was nach demselben zu
thun ibid. bey dem Kohlen-Brennen ist so wol auf das
Holz / als auf die Art und Weise des Brennens zu se-
hen. 839
- Kohlen-Brenner** / wie sie sich zu verhalten 806
- Korn S. Geträyd.** Ob die Bürger die zu ihrem Be-
sten zusammengekauftte Vorraths-Frucht / wann sie
wegen Altertum nicht länger ausbehalten werden
mögen / von der Obrigkeit oder dero bestellten Rasten-
Wögten zu kauffen angestrengt werden mögen 627
ob das alte Geträyd mit dem neuen von den Rasten-
Beambten vermischt werden könne 627
- Korn-Haus** / wie sie vor diesem erbauet worden / daß
die Früchte darinnen nicht haben können faul werden.
246. 627
- Korn-Heeren.** Ihr Amt und Sorgfalt. 627
- Korn-Juden** sind nicht zu dulden 113. 584
- Kräuter** / schädlich und giftige sind in den Gärten nicht
zu gedulden 669. aus den Kräutern werden Kränk
und Sträußer gebunden / welche für ein Kennzeichen
der Jungferschaft zu halten 670. Garten-Kraut wird
in legibus Salicis, Grünkraut genennt 673
- Kränk.** Ob eine solche Person / welche von jemand ge-
nothzüchtiget / und also mit Gewalt ihrer Jungfrau-
schaft beraubt worden / offenbarlich mit dem Kränk
als eine Braut in die Kirche gehen dürffe 670
- Kröpf.** Es gibt Kröpf-verursachende Quellen 290
die Kröpfe sollen die Könige in Franckreich und Eng-
land heilen können 290
- Ruchen-Vorrath** was dardurch zu verstehen 233
- Rühe** können unterweilen heimgeschlagen werden 971
wie der Schaden / so die Rühe ausser der ihnen ange-
bohrenen wilden Art verursacht / von ihrem Herrn er-
setzt werden müsse 973. wann einer eine trächtige Kuh
erworffen / was mit ihm vorzunehmen 975
- Kunst-Kammern** grosser Herzen 230
- Kupffer** wird nicht allein zum vielfältigen Gebrauch an-
gemendet / sondern auch zum bauen und münzen ge-
brauchet 184. Scheidung des Kupffers von andern
Metallen/wird heutiges Tages nicht mehr für unmög-
lich gehalten 185
- Kuppler** sollen mehr auf ihre Christen-Pflicht / und den
Nutzen derjenigen / welche sie zusammen heyrathen
wollen / als auf ihren Gewinn sehen 101
- Kutschen** / auf dieselben wird an etlichen Orten eine ge-
wisse Steuer geschlagen 944. die Kutschen / darauf die
Frauen gefahren / werden nach den Sächsischen Rech-
ten unter die Gerade gezehlet 944. aber nicht die Kut-
schen-Pferde ibid.
- L.**
- Lachsfang** behält ihm die Obrigkeit gemeinlich bevor/
und wird unter die Regalia gezehlet 1182
- Lämmer** / von denselben wird der Zehend gereicht 1020
wann jemand seinem Pfarrer von undenklichen Zei-
ten her / statt des Lämmer-Zehendens / ein gewisses
Geld

Geld bezahlet / der Pfarrer aber solches künftighin nicht mehr annehmen/ sondern den Zehenden in natura haben will/ ob man seinem Begehren Gehör geben soll. <i>ibid.</i> wann es mit ihnen so weit gekommen/ daß sie Wolle haben/ und zur Schur tauglich/ alsdann verlieren sie einiger Orten den Namen der Lämmer 1021	Ob durch Zauberey die Luft-Veränderungen geschehen können 421
Land-Strassen sollen rein und sicher seyn/ durch stätige Ausbesserung zu wandeln tüchtig gemacht werden. 852	Lust-Wälder/ wo davon zu lesen 202
Land-Streicher soll man für keine Medicos halten 126	III.
Laub wird für das Vieh zur Unterstreu gebraucht 241. Das Laub streiffen ist nicht jederman vergönnet <i>ibid.</i>	Mähen/ was man dabei zu beobachten 637. wem das Nachmähen vergönnet 638
Lehen fallen auf die Weiber nicht erblich 92. doch sind selbige von der Lehens-Zitel nicht auszuschließen 92	Majen/ wo eigentlich diese Gewonheit/ daß man am ersten Majen Tag vor die Häuser Majen zu stecken pflegt/ herkomme 811
Lehr-Jung. Ob ein solcher/ der davon geloffen/ wann er hernachmals wieder umgekehrt/ seine Lehr-Jahr von neuem wieder anfangen/ oder nur so viel Tag/ als er weg gewesen/ über die bedingte Zeit/ bleiben müsse. p. 81	Mann. Soll seinem Weib nöthigen und behörigen Unterhalt verschaffen 33. sich derselben gebühlich annehmen und sie möglichst defendiren 34. mit Lieb und Sanftmuth tractiren <i>ibid.</i> wie er sein Weib strafen könne 37. ob nach denen Römischen Rechten die Männer ihre Weiber haben betrauen müssen? 89 was heutiges Tages üblich <i>ibid.</i> wann er nach dem Tod seines Weibes zur andern Ehe schreiten könne <i>ibid.</i>
Lebens-Mittel/ was hierdurch bey Erziehung der Kinder zu verstehen 46	Marck-Steine/ selbige verrucken ist ein grosses Laster 100. 136 Suche Grantz-Stein. zu den Marckungen werden öfters die Bäume sonderlich in den Wäldern genommen 351. Bild-Stöck und Säulen werden auch darzu gebraucht <i>ibid.</i> zu Erneuerung derselben werden beendigte Männer erwählt <i>ibid.</i> 397. was der Untergänger ihr Amt 352. wie die Marck-Steiner sonst genannt werden 393. sind der Nider Berichtbarkeit anhängig <i>ibid.</i>
Lehen-Gut/ was dabei zu beobachten vorkalle 401. <i>seqq.</i>	Marmor/ derselbe gebühret/ den gemeinen Rechten nach/ dem Erud-Herrn 178. heutiges Tages eignen sich die Aldern des Marmor und anderer kostbarer Steine die Fürsten und Lands-Herren zu 178
Leib-Eigne/ an denen heutiges Tages so genannten ist noch ein Schatten übriggeblieben 77. sie können / so ferne sie sich der Herrschaftlichen Dienste nicht entziehen/ sich wol in eine Ehe einlassen 77. können contractiren/ und haben Freyheit/ ein Testament zu machen 78. haben die Freyheit vor Gericht zu stehen <i>ibid.</i> wie sie heutiges Tages pflegen genennet zu werden <i>ibid.</i> werden nicht an einem Ort wie am andern gehalten. <i>ibid.</i>	Maß/ Verfälschung derselben 112. 363. 364
Leichnam der Verstorbenen soll man in den Städten nicht dulden 116	Maß/ ein gewisse und bestimmte Länge/ die mit gleichen Unterscheidungen abgetheilet/ und dadurch die Größe eines jeglichen Dinges erkundiget und gewiesen wird. 338. die Maasen sind hier und dort sehr ungleich <i>ibid.</i> wie man diejenigen Dertter/ dahin man entweder des Wassers/ oder anderer Verhinderungen halber/ nicht kommen kan/ abmessen solle/ und durch wie vielerley Mittel solches beschehen könne 339
Leich-Truncf können von Rechts wegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden 90	Materialisten ob sie gleich den Apothekern/ Arznenen präpariren/ und dieselbe verkaufen können 129 *
Leich-Unkosten haben diese Freyheit/ daß ihnen vor allen andern Schulden der Vorzug gebühret 89. 90 was darunter begriffen <i>ibid.</i>	Matten/ siehe Wiesen
Leihen/ und leihen zum ziemlichen Gebrauch sind unterschieden 109	Maul-Esel. Ursprung derselben 947
Leinwat was dabei zu beobachten 1203	Maulwurffs-Fang/ wie selbiger geschehe 636
Leys-Häuser/ warum sie erfunden worden 110. werden Montes pietatis genennet <i>ibid.</i> sind trefflich nützlich. <i>ibid.</i>	Mauern/ es gibt eigenthümliche/ freunde und gemeine 206. was von jeglicher Art zu wissen nöthig 206
Letzter-Wille wie er soll aufgerichtet werden 121	Woher die gemeine Mauern oder Wände zu erkennen <i>ibid.</i> was bey denselben insonderheit zu beobachten 207
Liebe des Vatter-Lands ist der Liebe der Eltern vorzuziehen 68	Medicus wie er solle beschaffen seyn. Suche Arzt
Lied-Lohn des Gesinds kan an vielen Orten vor allen andern Glaubigern/ ob gleich diese mit einer sonderbaren Pfandschaft versehen/ begehrt werden 80	Melancholie. Was von der Melancholicorum Handlungen zu halten/ und wie derselben Mißhandlungen und Verbrechen zu bestraffen 915
erkleichen soll eine Herrschaft ihrem Gesind geben. 548. und ihnen nicht leichtlich etwas daran abbrechen <i>ibid.</i>	Metall/ werden von den Land-Fürsten unter ihre Regalia heutiges Tages gezehlet 184. unter dasselbe werden Kupffer/ Eisen/ Stahl und Bley gezehlet 185. 186
Linden. Sehr grosse ist zu sehen bey Augustus-Burg 815	Metzger/ soll kein ungesundes Vieh einkauffen noch schlachten wo sie nicht Straff-sällig werden wollen 1007
Loben/ was dabei zu beobachten 1213	Mist/ was unter demselben und der Dungung zu verstehen 572. was bey Aufrichtung der Mist-Statt zu beobachten 574. ob bey dem erkauften Haus der Erkauffer sich des in der Mist-Stätteligenen Mistis oder Dungs anmassen könne 574. wie der Haus-Vatter des Schaf-Mistis zu gebrauchen <i>ibid.</i>
Lufft/ ein reiner und gesunder ist lobenswerth 168. 169 an einem Orte wo es ungesundelufft giebt/ ist niemand mit Verletzung seiner Gesundheit zu bleiben/ gehalten. 169. ist dem Grund und Boden anhängig/ also/ daß derjenige/ dessen der Grund und Boden ist/ sich in gemein derselben bis an den Himmel bedienen kan <i>ibid.</i> Etliche sind der Meinung/ daß die Lufft heut zu Tage der Lands-Obrikeit eigenthümlich zustehe/ mithin unter die Regalia zu zehlen 170	* G 2
	Monat:

it einen
 78.79
 ragung.
 116
 etwas
 vorden/
 möglich
 85
 gehörig
 liche La-
 en *ibid.* *
 589
 sey dem
 elben zu
 auf das
 zu se-
 839
 806
 em Be-
 wann sie
 werden
 Rasten.
 627
 Rasten/
 627
 en/ daß
 werden.
 46. 627
 627
 13. 584
 ten nicht
 Kränk-
 nzeichen
 ut wird
 673
 and ge-
 ngfrau-
 Krank-
 670
 290
 d Enges
 290
 233
 971
 n ange-
 ern er-
 ge Kub
 975
 230
 uch an-
 hen ge-
 andern
 unmög-
 185
 and den
 prathen
 101
 eine ge-
 auf die
 Reich-
 ie Rut-
ibid.
 bebor/
 1182
 et 1020
 en Zei-
 gewiffes
 Geld

Monatliche Zeit. Derselben ist das Meiste in denen Rechten eingeräumt worden 567
Mond/ die alten Teutschen haben vor andern Gestirnen viel auf ihn gehalten 459
Monopolium. Ist verboten und nicht leichtlich zuzulassen 112. ziehet eine Theilung nach sich 113
Mord-Brenner/ wie zu tractiren 328. 329
Mühlen / die Aufricht- und Erbauung derselben wird von etlichen unter die Religion gezehlet 311. was bey dem Mühl- Beschau zu beobachten 312. Nach dem Lands- herrlichen eingeholten Consens ist einem jeden erlaubt/ auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu bauen/ auch benebens dem alles dasjenige herb- y zu schaffen/ ohne welchen er sich der Mühlen nicht bedienen könnte 312
 Sind mancherley 314. eine Mühle muß ohne Nachtheil deren/ welche schon vorher an einem solchen Fluss Mühlen haben / gebauet werden 316. ob auf einem lehubaren Grund und Boden von dem Lehen- Mann oder Vasallen eine Mühle gebauet werden könne *ibid.*
 Ob in des Vasallen Mächten stehe/ eine solche Mühle/ wider des Lehen- Herrns Willen hinweg abzutun *ibid.*
 Wann einer eine Mühle mit vier Rädern bestanden/ und von einem jeden Rad zehen Malter Korn zu geben versprochen/ hernach aber noch ein Rad aufrichtet/ ob er auch von diesem neu- erbauten Rad zehen Malter zu geben schuldig 316
 Wann einer eine zerrißene und abgegangene Mühle mit dem Beding bestanden/ daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn solle/ wird gefragt/ wann der Beständner sothane Mühl einmal gebauet / und selbige nachmals wieder zu Grunde gegangen/ ob er sie zum andernmal zu bauen und den Zins zu geben schuldig sey *ib.* ob eine Mühle so wol in bürgerlichen als peinlichen Fällen für ein Haus zu halten 317. ob eine Mühle pro praedio rustico oder Urbano zu halten *ibid.* was Zwangs- und Bann- Mühlen seyen *ibid.* welches die Mühl- Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten seyen 318. wie sie zu erhalten und zu verbessern *ibid.* durch was Mittel ein jeder sich bey seinem Mühl- Gut/ und darauf habenden Gerechtigkeit wider alle sich ereignende widrige Zufälle beschützen könne 320
Mühl- Stein / ist eine sehr notwendige Gattung der Steine 178. dessen Monopolium oder Allein- Verkauf in der Marck Brandenburg der Chur- Fürst allein sich reservirt *ibid.*
Münz/ mit kupferner haben sich die Römer über 300. Jahre beholffen 184. Schweden/ Polen/ Schweizer/ bedienen sich noch derselben *ibid.* der Münz- Verfallscher gibts sehr viel hin und wieder 185. Nothwendigkeit und Nutz der Münz 950
Müßiggänger / sind dem gemeinen Wesen schädliche Leute 135
Mulzer. Ob der Haus- Vatter den von seinem Mulzer durch Feuer- Verwahrlosung verursachten Schaden zu ersetzen schuldig 258
Muscheln/ wem die Gerechtigkeit / selbige zu sammeln/ zustehe 183
Muschel/ was es sey/ und woher es den Namen habe 233
Mutter/ ihr ligt die allererste Sorge ob / ihr Kind mit ihrer Milch zu ernähren 48. sind schuldig ihre Kinder selbst zu säugen/ wann es anders geschehen kan *ibid.* ist schuldig nach ihres Mannes und väterlichen Anherm Tod ihre Kinder zu alimentiren 46. warum ihr die

Erziehung der Kinder nach dem Tod ihres Mannes oblige 92. warum die Rechte sonderbarlich der Mutter und Anfrau die Tutel und Vormundschaft ihrer Kinder und Enicklein anvertrauet haben *ibid.* ob sie in der Vormundschaft dem väterlichen Anherm vorgezogen werde *ibid.* ehe sie die Vormundschaft ihrer Kinder auf sich nimmt/ muß sie der weiblichen Wohlthaten/ und der andern Ehe sich entgeben/ und also mit ihrem Willen die Vormundschaft antretten *ibid.* die Mütter sind von der Lehens- Tutel nicht auszuschließen *ibid.*

Mutter- Milch/ ist den Kindern am anständigsten 982
Mutuum, was für ein Unterschied inter mutuum & commodatum 109

N.

Nachbar soll den andern an seinen Gerechtsamen nicht kräncken 100. wie solches geschehe *ibid.* ist gehalten / den Schaden seines Nachbarn abzuwenden/ und mithin dessen Nutzen zu befördern *ibid.* wann Strittigkeiten unter ihnen entstehen/ sollen die hierzu angesprochene Mittels- Personen solche zu schlichten beflissen seyn 101. Es pflegen die Nachbarn unterweilen untereinander Heurathen zu stiften *ibid.* gerathen oft in Streit wegen der Bäume/ und was hierinnen zu thun *ibid.* 192

Nachbarschaft bringet bisweilen Nutzen / bisweilen Schaden 99. eine unehrliche Weibs- Person/ die sich in einer ehrlichen Nachbarschaft häuslich niederlassen will/ kan von den andern Nachbarn ausgetrieben werden 100. Gelehrte sind nicht gehalten kloppfende und schlagende Handwerker in ihrer Nachbarschaft zu gedulden *ibid.* wie die gute Verständnis mit der Nachbarschaft erhalten werde *ibid.* die Unglückseligste ist/ wann die Nachbarn der Zauberey berüchriget 392

Nam/ der ehrliche kan durch Beschimpfung eines andern nicht gefährdet werden 11. 57. 58. zu Verlierung des ehrlichen Namens wird eine schändliche That erfoerdert *ibid.*

Nahrungs- Mittel was hierunter zu verstehen 446

Neu-Brüche werden nicht allein diejenige Felder genennet / welche man eine zeitlang seyn lassen / sondern auch insonderheit diese / welche niemals angebauet worden 561

O.

Obrigkeit/ derselben kommt nicht zu/ wider diejenige/ so ihr von Gott zu schützen anvertrauet worden/ ohne Ursach zu wüten 81. Soll Sorge für die Armen tragen 115. soll nicht ihren Unterthanen die Haut über den Kopf ziehen 1022

Obs. Ob es unter diejenigen Früchte/ so von der Natur allein hervor gebracht/ oder unter diese/ so durch menschlichen Fleiß erzielet worden/ zu zehlen sey 722 das Faule und Wurmsichige kan zum Brand- Wein brennen verbraucht werden *ibid.*

Obs- Garten/ dessen Nutzbarkeit 695

Ochsen/ mit den Ausländischen wird eine grosse Handelschaft getrieben/ auch hieraus ein ungemeiner Vortheil gezogen 955. wieviel ein Bauer nach dem Bairischen Land- Recht halten dürffe *ibid.* wann die Ochsen nicht Kaufmanns- Gut/ können sie entweder heimgeschlagen/ oder doch etwas an dem accordirten Kauf- Schilling abgezogen werden 960. die an dem Pflug gehen/ und zum Acker- Bau gebraucht werden/ sind in den Rechten dergestalt befreuet / daß man sie den

eine Kelter oder Wein-Press aufbauen könne 264. Ob der Herz einer Bann-Kelter selbige nach seinem Belieben / und wider der Unterthanen Willen aufgeben könne 265. Privat-Pressen sind jederman erlaubt
 ibid.
 Wann jemanden ein Gut vermachet worden / ob sich selbiger auch der Wein-Press anzumassen? Item wann vermög eines Statuti das Weib alle bewegliche Sachen ererbet / ob auch die Wein-Pressen hierunter zu zehlen? Ferner: Zu welcher Zeit man die Wein-Pressen durch Verjährung an sich bringen könne? 266. Ob derjenige/ welcher ein Haus/ nebst dem Weinberg gekauft / sich der daselbst befindlichen Wein-Press mit Zug Rechts anzumassen.
 ibid.
 Ob derjenige/ welcher einen andern einen Wein-Berg verlassen / und um ein gewisses Geld in Bestand gegeben / den Gebrauch der darinn befindlichen Wein-Pressen gestatten müsse? 266
 Es gibt auch Del-Obß-Brief-Fuch-und Buch-Binder / item Druck-Pressen/ deren man sich in den Buch-Druckereyen bedienet. 267
Privet sollen fleißig gereinigt werden 169. es ist gute Sorge zu tragen / daß selbige nicht an solche Orter gebauet werden mögen / aus welchen der gangen Stadt ein Unlust zugefüget werden könne 218. kein Nachbar soll den andern an der Ausfegung der Privet hinterlich seyn.
 ibid.
Privilegia der Weibs-Personen. 34
Processen zu führen/ führet auch mit sich unzählbare Beschwerdungen 141. manche werden darüber zu Bettlern.
 142
 Doch suchen hierinnen ihrer viel ihre Freude. Doch ist selbige zu führen nicht simpliciter verwerflich / weil dardurch betrangte und unschuldige erleichtert werden
 ibid. das unnötige / verwegene / geringe und nichtige Gezänck ist zu verwerffen. 142
Proclamation, warum sie zur adnglichen Vollziehung der Verlöbnuß erfordert werde. 30

Q.

Quell-Brunnen sind notwendig und nützlich bey den Städten / Flecken und Dörffern / wie auch bey Privat-Gütern 290. es gibt zweyerley Arten / Unbeständige und Lebendige
 ibid. die Lebendige sind von einander sehr unterschieden.
 ibid.
 Es gibt auch Kröpf-verursachende
 ibid. Ursprung der lebendigen Quellen 290. diese leiden die Gerechtigkeit und Dienstbarkeiten ob ihnen
 ibid. & 291. solche Gerechtigkeit werden unterweilen der Person / bißweilen aber einem ligenden Gut verwilliget. 291
Wann das Wasser / welches oben auf eines Grund und Boden entsprungen / seinem natürlichen Gang nach / untersich läufft / und von denen / welche unten Güter haben / ein gute Zeit ohne des Obern Widersprechen und Wehren gebrauchet worden ist / hernachmals aber der Obere / auf dessen Grund und Boden besagtes Wasser entsprungen / solches selbst gebrauchet / oder an andere Ort / den alten Lauff zu wider führen wolle / ob er solches wider des Untern Willen zu thun befugt sey. 291
 Ob derjenige / wann das Wasser oben bey ihm entsprungen / solches deme / der unter ihm ist / aufhalten / oder es an einen andern Ort zu seinen Gütern / wider seinen gemeinen / natürlichen und gewöhnlichen Lauff leiten und wenden könne 292. wie die Gerechtigkeit der Wasser und Quell-Brunnen zu erhalten
 ibid. wie sie zu verbessern und zu reinigen. 293

Quinquennellen / was sie seyen / und worinn sie bestehen. 105

R.

Raitung / was dieses Wort bedeute und nach sich ziehe. 112
Rauber sind straffwürdig. 909
Rauch / niemand darf leiden / daß der Rauch in des Nachbarn Haus gerichtet werde / wosern nicht diese Dienstbarkeit auf dasselbige gebracht worden. 201. Wer durch den Rauch verursacht / daß des Nachbarn Bienen verjaget werden / oder gar sterben / der kan zur Ersetzung des Schadens angehalten werden. 232
Rauchfang. S. Camin.
Rauch-Zenne gehöret zum Herd-Zins. 224
Rechnungs-Buch. Ob gleich dasselbige einem Hans Vatter / der kein Kauffmann ist / nichts für ihm beweisen kan / so kan es doch wider ihn als ein Beweißtum angeführt werden. 131
Regen. Gar zu jähe und ungewöhnliche haben sich unterweilen ereignet. 463
Register / soll ein Bedienter führen / welches richtig sey / um auf bedürffenden Fall solches zu produciren. 190
 wann ein Bedienter mit seinem Herrn in Unwillen geräth und ihm sein Herz sein Hand-Register vorenthält / ist die Frage / ob der Herr seinem Diener solches Register abfolgen zu lassen schuldig und gehalten sey / oder / ob der gewesne Bediente sich begütigen lassen müsse / wann der Herr ihm dasselbe in seiner Wohnung vorlegen zu lassen erbötig ist? 191
Reicheum / die auf denselben sich gegründete Verlöbnuß kan im widrigen Fall nicht aufgelöset werden / wo nicht die angehängte Bedingnuß expresse deswegen geschehen. 22
Reiß ob unter dem Betraid / dem gemeinen Verstand nach / derselbe begriffen. 584
Retorsion / wann sie sich in den Schranken einer rechtmässigen Vertheidigung enthält / ist nicht zu verwerffen. 11. 12. Die aus Nach vorgenommene ist vielmehr zu bestraffen als zu zulassen 12. Die rechtmässige soll in continenti geschehen / und dabey eine juste Proposition beobachtet werden
 ibid. kan entweder mündlich oder schriftlich geschehen.
Reu-Kauff / was es damit für eine Beschaffenheit habe / und was ihm anhängig. 412. 413
Richtlicher Zuspruch / was dabey zu beobachten und vorzunehmen 154. was bey der Execution vorzunehmen / und wie sich zu verhalten
 ibid. & 155. Ordnung derselben / was dabey zu observiren
 ibid. 156. was bey execution oder Hülf der fahrenden Haabe zu merken 157. bey Immission und Band-Process. 158. 159. &c.
Ros-Aerzte wann man ihnen die für ihre aufgewendte Mühe und Fleiß schuldig gewordenen Lohn nicht bezahlen will / können sie das curirte Pferd so lang für den Lohn behalten / bis sie deswegen vergnügt worden. 900
Ros-Mühlen / sind zu Kriegs- und Belagerungs-Zeiten höchstnotwendig 314. warum sie Ros-Mühlen genennt werden.
 ibid.
Rüst-Kammer / diejenige Sachen / welche sich zuweilen ein Haus-Vatter in einer Zeug und Rüst-Kammer anschaffet / sind unter die nothwendige Stücke des Hauses nicht zu zehlen / daher sie auch / wann das Haus verkauft wird / dem Kauffer nicht folgen / sondern von dem Verkaufser weggenommen werden können. 229

S. Säg.

S.

Säg-Möhlen sind/ dem Gebrauch nach/ von einander unterschieden. 321
Säugammen / in welchen Fällen solche können gebraucht werden. 46
Saffran. Wird unterweilen sehr verfälschet 603. die Verbrecher werden deswegen ernstlich gestraffet. 603.
Salm-Fang / wird unter die Regalia gezehlt 1182. den sich die Obrigkeit gemeinlich vorbehält. ibid.
Sand. Ob er ein Stück und Grund des Bodens sey. 183. der damit bauen will / und keinen aus seinem eigenen Grund bekommen kan / so kan er sich mit seinem Nachbarn vereinigen / daß er ihm die Berechtigkeit in seinem Grund und Boden zu graben und aus seiner Sand-Gruben denselben zu holen vergönne möge. ib.
Schaf ist unter allen Thieren das Nutzbarste 1003. hat allezeit einen güldenen Fuß ibid. was die Kühen-Schafe seyen 1003. unter der Benennung der Schafe sind die Lämmer nicht begriffen 1003. in Holland trägt ein Schaf das Jahr zwey bis drey mal. ibid. wann der Wolff von meiner Heerd ein Schaf genommen / solches aber mein Nachbar mit seinen Schaf-Hunden demselben wieder abgejaget hat / ob er solches abgejagte Schaf mir wieder zurück zu geben gehalten sey. 1005. Was bey Erkauffung der Schafe zu beobachten 1007. was bey ihrem Friebe zu bemerken 1009. 1010. 1011. 1012. was Schmier-Schafe seyen 1011. was von den Schaf-Scheeren zu wissen. 1021
Schäfer / einige haben eigene Schaf-Ställe / andere / welche sich zum Schaf hüten verdingen. 1030. Ob sie nebst ihren Kindern für ehrlich zu halten / und in die Handwercks-Zunft aufzunehmen ibid. sind unterweilen Erg-Betrüger / und deswegen Straffwürdig. 1031
Schätze / gefundene / wem sie zugehören. 107
Scharfrichter / sind / eigentlich zu reden / nicht für unehrlich zu halten 58. S. Hencker.
Scharwercken / was es damit für eine Bewandnis habe. 242
Schelten : das Unvernünftige der Handwerker ist bey hoher Pön verboten. 11
Schergen / sind eigentlich nicht für unehrlich zu halten. 58
Scheune / S. Stadel.
Schieds-Leute. Was für ein Unterschied unter den Schieds- und veranlasseten Richtern oder Odmännern / und den blossen Schieds-Leuten seye 101. werden unterweilen eine Rechts-Sach auszumachen angesprochen / welches sie aber ohne einige Form eines Processus thun 101. worinn das Amt und Pflicht sohaner Schieds-Richter und Schieds-Leute bestehe. 101
Schiffbruch. Sachen / welche zu Erleichterung des Schiffes in die See geworffen worden / wann man sie findet wem sie gehören. 107
Schmach / die uns angethane / kan aus Christlicher Liebe / unverletzt unsers Leimuts wol vergeben werden / 11
 Damit selbige nicht weiter um sich greiffe / kan der Schmäher entweder zu von sich Gebung eines Reverses, oder Christlichen Abbit / oder einer Buß und Geld-Straffe angehalten werden ib. wann die Schmach gar zu groß / kan ein angestellter Proceß oder peinliche Klage geschehen. ibid.
Schindel / wie sie gemacht werden. 854
Schlot. S. Camin.

Schlösser / ob man sie auf die Berge oder Ebene bauen soll. 169
Schmide. S. Ross-Aerzte. Wann jemand ein Pferd entlehnet / und selbiges unter Wegs beschlagen lassen / kan er die für die Fuß-Eisen ausgelegte Unkosten / von dem Hinlasser des Pferds / hinwiederum begehren / 903
Schmincke / der Weibs-Personen ist straffbar und Gott zu wider. 63
Schnee fällt oft zum ungewöhnlichen Zeit sehr stark. 463
Schnitser sind mit aller Zugehör zu versehen 616. woher der Schnitser-Pfenning komme. ibid.
Schöpf-Brunnen / sind theils privat / theils öffentliche 303. wann einer dem andern erlaubet / daß er seinen Brunnen gebraucht / auch zu dem Ende durch eine gemein Mauer eine Thür gebrochen / solcher Brunn aber hernachmals eine Säuberung vonnöthen hat / auf welches Kosten solches geschehen müsse 304. wann ein Brunn zwischen einen Haus / so Lehen / und einem andern Haus / welches dem Lehen-Herrn zuständig / gelegen / selbiger aber so beschaffen / daß sie beide nicht Wassers genug davon haben können / welcher für den andern sich des Wassers zu gebrauchen. 304. Zu Erhaltung der öffentlichen Brunnen muß die ganze Nachbarschaft zusammen steuern. 304. 305
Schorstein. S. Camin.
Schreib-Arten der Alten / ehe das Papyr erfunden worden. 815
Schuld. Soll der Haus-Vatter bezahlen 104. und zwar die ganze auf einmal / 105. die nicht zahlen / werden auf unterschiedliche Weise hierzu angehalten ibid. theils Schuldner cediren ihre sämtliche Güter ibid. Wohlthat denen Schuldnern gedeplich sind die Quinquennellen oder Anstand-Briefe 105. wie mit den Schuldnern zu verfahren. 154. 155. 156. seqq.
Schulen / sind ein Pflanz-Garten des gemeinen Wesens. 57
Schwägerschafft / wie weit die Ehe in derselben verboten. 25. seqq.
Schwammen. Unter denen gibts giftige Gattungen 688. von denen als zwey Ehe-Leute geessen / sind sie unversehens darüber gestorben. ibid.
Schweine. Ihre Nutzbarkeit 1056. Mast-Schweine werden unter das Mustheil gezehlet 1075. wann der Haus-Vatter selbige zu verkauffen vor hat / kan es sich hierinnen einen grossen Gewinn machen 1058. kan auch durch sie Schaden leiden. 1059
Schwein / Schneider ob sie zünftig / und entwoeder vor sich eine Zunft anstellen oder sich zu einer andern Zunft schlagen können ibid. Was es mit ihren Kindern für eine Bewandnis habe. ibid.
Seegensprechen geschieht auf abergläubische Weise durch verdächtige Zeichen / Kranckheiten zu heilen / Diebstäle zu entdecken / und andere unzulässige Dinge zu begehen / welche scharffer Straffe würdig 7. ist weder zu einem guten noch bösen End-Zweck zu gebrauchen ibid. die Verbrecher / sind für der Obrigkeitlichen Straffe ihren Seelsorgern zu übergeben / sie auf besseren Weg zu bringen. ibid. Eheliebende Personen sollen solche lasterhafte Leute meiden. 8
Seiden trägt grossen Gewinn 1133. und sind etliche Städte deswegen berühmt ibid. Seiden-Gebrauch kan in gewisser Maß wol verboten werden. ibid. Viel Betrug wird mit Seiden getrieben. 1134
 Ob inter pannum sericum & bombycinum (Bom-Seiden) ein Unterschied seye. 1134
Selbst.

besten
105
siehe.
112
909
in des
diese
201.
chbarn
kan zu
235
224
Hans
bewei
istum
131
unter
463
tig sey/
190
len ge
porent-
solches
en sey/
lassen
hnung
191
Berlöh
n / wo
wegen
22
rstand
584
recht
rwei
elmehe
soll in
osition
h oder
ibid.
habet
2. 413
n und
junch-
dnung
as bey
mer
158.
3. &c.
pendte
ht be
ir den
1. 900
Zeis
ühlen
ibid.
weisen
mmer
e des
haus
n von
229
Säg.

- Selbst-Mörder** / sind der Begräbnus unwürdig 90
Sequeltrum und Sequester, was seye 106
Sieglung eines Instruments mit Wachs / es mag der Farb nach beschaffen seyn wie es wolle / so hat jedoch eine jedwede diese Kraft und Wirkung / daß hierdurch ein völliger Beweis gemacht wird. 1161. Was bey der Sieglung Rechtlich in acht zu nehmen ibid.
Soldaten / welche das Land beschützen sollen / ruiniren bisweilen dasselbe ärger als die Feinde. 548
Sodomiterey wird auf unterschiedliche Weise begangen. 97. Mit was für einer Art des Todes sothane Verwrecher anzusehen. 947
Sponsalia S. Verlöbnißten.
Sommer Lauben stehet einem jeden in dem Seinigen zu bauen frey / wofern nur hierdurch das benachbarte Haus oder Mauer nicht berührt wird. 234. Geszt / daß jemand eine Sommer-Laube an das benachbarte Haus oder Wand / indem er solches berechtigt / angelegt hätte / nachmals aber dasselbige / da es vorher offen gestanden / mit Ziegeln oder Schiefer-Steinen bedeckt n. wollte. wird gefragt / ob ihm solches zu thun erlaubt sey. 234
Sonne / von derselben haben die Sonnen-Krämer und das Sonnen-Lehen den Namen bekommen. 458
Sonntag alle Arbeit ist an diesem Tag nicht allein in den gottlichen sondern auch in weltlichen Rechten verboten. p. 8. An den eiben soll keine Hochzeit gehalten werden ohne dispensation der hohen Obrigkeit. ibid. Hier wird alle Nothfall ausgenommen / wann er anderst verdient. also genennet zu werden / und der Gottesdienst nicht gang und gar hindangesezt wird. pag. 8
Spiele / in welchem der Sieg von dem Glück und der Kunst zugleich dependiret / weder in natürlich noch menschlichen Rechten verboten 140. Kan wegen traurigen Ausgangs von Obrigkeit wol verboten werden. pag. 141
Ist der Heisslichkeit verboten ibid. Wann man das Verspielte wieder fordern könne. ibid. Welcher einem Gad zu spielen gelehnt und dasselbe selbst gewonnen / kan das entlehnte nicht wieder fordern. ib. Der wegen des Spielens aufgerichtete Contract ist ungültig. ib. derjenige der ein Geld zum Spielen gelehnt / und selbst nicht mit spielt / kan dasselbe wieder fordern. ibid.
Stadel / ob ein jeder auf seinen Grund und Boden einen Stadel oder Scheune aufbauen dürffe. 245. Auf fremden Grund und Boden einen aufzubauen / ist ohne habende Berechtigung nicht erlaubt. ibid. Wie er zu verwalten. ibid. Wie sie vor diesem gebaut worden / daß die Frucht darinn nicht verfaulet. 623
Stade / darinn soll man die Auffsägigen / die Leichname der Verstorbenen / und die müßigen Bettler nicht dulden. 116
Ställe können in gewisser Absicht sowol unter die Baur-Güter als Stadt-Güter gezehlet werden. p. 278. Wirth muß / wann die Pferde der Reisenden Dieblich entwendet werden / den Schaden ersetzen. ibid.
Staffel Gerechtigkeit / worinn sie bestehe / und welche Ort dieselbige haben. 112
Stahl gehöret unter das Metall / wird entweder mittelst der Natur aus den Bergwerken herfürgebracht / oder durch die Kunst aus dem Eisen gemacht. ibid.
Steine derselben gibts unterschiedliche Arten pag. 178. Welche können nützlich angewendet werden 177. Man kan sie auch zum Schaden gebrauchen. 178. Was es für eine Bewandtnus habe. wann einer seinen Feind / welchen er mit seinem Degen nicht verwunden wollen / von fernem mit einem Stein geworffen / und dadurch getödtet. u. ob hieraus ein Vorsatz zu tödtē abzunehmen 178
Stein-Brüche gehören / den gemeinen Rechten nach / mit der Lands-Obrigkeit / sondern vielmehr dem Grund-Herrn eigentümlich zu. 177
Der sie nicht allein zu Lehen verleihen / sondern auch einem andern aus solcher Stuben Steine zu brechen / als eine Dienbarkeit vergönnen kan. ibid.
Ohne welche Vergünstigung niemand erlaubt ist / in einem fremden Grund und Boden Steine zu brechen ibid.
Stern Kunst / welcher gestalt sie zu loben und zu verwerfen. 440
Stief-Eltern ob die aus erster Ehe hinterlassene unmündige Kinder ihnen anzuvertrauen seyn 44
Stiegen wie ein jeder Haus-Vatter nach seinem Belieben an sein Haus / Zimmer / Hoff / Scheuer und Stadel eine Stiege bauen könne / ob gleich darneben ein fremdes Haus stünde pag. 225. Was ferner von den Stiegen zu wissen nöthig. 225
Stuben ob sich derselben auch die alten Römer bedient pag. 229. Die alten Teutschen haben anfänglich auch sich in Stuben aufgehalten. 229
Studia sind mit sonderbaren Freyheiten versehen. pag. 58. Welche erzehlet werden pag. 59. Ihren Sachen sind auch sonderliche Privilegien zugeeignet. ibid. Dem Studio Juris werden 5. Jahre fürgeschrieben. ibid.
Studiosus soll nach vollbrachten Studiis einen ordentlichen Beruf erwarten / nicht mit Lauffen und bestechen sich in ein Amt eindringen. pag. 59. 60. Jedoch soll er seine Dienste der Obrigkeit anzubieten nicht unterlassen. pag. 60
Studiren / die Uebwinder haben ihren Uebwundenen dessen verboten ihre Kinder studiren zu lassen. pag. 57
Stuterey S. Pferd
Stutereyen sind nützlich und einträglich. 868. an der Geschicklichkeit und Erfahrung der zur Stuterey bestellten Stuten-Meister ist viel gelegen 886
Sympathia ist nicht allein bey den Gewächsen / sondern auch bey andern Geschöpfen anzutreffen 693
Tabac ist nutz und schädlich auf vielerley Weise 908. ist in den Wäldern zu trincken verboten 609
Tänze / aus denen bey Ritterschweiden ziehet die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen 78. ob die Tänze gang und gar unzüßig und verdammlich 79
Täze werden nach den Göttlichen Canonischen Rechten von einem Abend bis zum andern / nach den Kayserlichen Rechten aber von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht gerechnet 442. die Natürlichen pflegt man von der Sonnen Aufgang bis zur selben Untergang an zu rechnen ibid.
Tannen-Bäume / denen ist das Harz- und Pech-Scharren schädlich 804
Tauben-Häuser wie sie zu bauen 282
Tauben / ob derjenige / dem die auf die Felder fliegende und den Weizen fressende Tauben zugehören / schuldig seyn / den Schaden zu ersetzen. 582. Das Recht Tauben zu halten / und einen Taubenschlag aufzurichten / kan in Frankreich nicht ohne Erlaubnus gebraucht werden / sondern es wird selbiges daselbst insonderheit zu Lehen verlehnen. 1087. Ein jedweder soll sich enthalten fremde Tauben weg zufangen oder wegzuschleffen. 1087. weniger durch gemachte Künste anreizen ibid.
Tausch / dessen haben sich die Menschen von Anfang der Welt her bedient. 949
Testament wie eines gültig solle aufgerichtet werden / u. was bey einem solenien hauptsächlich zu beobachten / daß es nicht könne umgestossen werden 121. 122. 123. Soll

schriftlich verfasst seyn 122. in einem Fortgang zu ei-
ner Zeit gemacht werden *ibid.*

Die Erb-Einfügung/ ist das Haupt und Fundament
des ganzen Testaments *ibid.* Zeugen sollen dazu ge-
braucht werden *ibid.* soll der Testator seinen Namen
unterschreiben *ibid.* Notarius und Zeugen sollen solches
ebenmäßig unterschreiben *ibid.* ihre Siegel auf das Te-
stament drücken *ibid.*

Wie das Testamentum nuncupativum solle beschaffen
seyn 123. wie lange die Solennitäten und Zierlichkeiten
beobachtet werden *ibid.* bey etlichen Testamenten wer-
den die Solennitäten nicht erfordert *ibid.* Testamen-
ten vor Gericht *ibid.* Soldaten- Testament *ibid.*
Bauern- Testament *ibid.* Dispositiones ad pias causas
ibid. Testamente welche von Eltern unter ihren Kin-
dern aufgerichtet werden *ibid.* die zu Pest- Zeiten auf-
gerichtete 124. item Codicill *ibid.* Ubergab auf den
Todes- Fall *ibid.* Fidei-Commisum *ibid.* Legatum
oder Vermächtnis *ibid.*

Eheurung pflegen in das gemeine Wesen zu machen
welche den Allein-Kauff haben/ welche die Frucht zum
Wucher und Steigern aufkauffen/ und welche ihre
Früchte aufheben und auf eine Eheurung warten 113
Thore einer Stadt werden nach den Kayserlichen Rech-
ten einiger massen unter die heiligen Sachen gezehlet
208

Thüren. Denen gemeinen Rechten nach/ ist nichts daran
gelegen/ ob der Haus-Vatter selbige gegen der gemei-
nen Strassen zu herauswärts/ oder einwärts in sein
Haus hangen lasse 220. niemand ist eigentlich erlaubt/
sich des Durchgangs durch ein fremdes Haus anzu-
massen/ wofern solches nicht als eine Gerechtigkeit her-
gebracht worden *ibid.* Ob derjenige/ welcher die
Durchgangs- Gerechtigkeit durch seines Nachbarn
Haus hat/ wann die Thür so sehr erhaben stehet/ daß er
von seinem Hof oder Thür nicht hinaufsteigen/ und als
so seiner Gerechtigkeit sich nicht gebrauchen kan/ an sol-
che seines Nachbarn Thür Staffeln machen lassen kön-
ne 220

Todes-Fälle sind bisweilen gar seltsam/ als wann Ehe-
Leute zugleich/ Vatter und Sohn/ Mutter und Toch-
ter oder Sohn; ein Bruder mit dem Bruder oder
Schwester; Mann mit Weib/ oder ein Fremder mit
einem andern Fremden sterben/ wie es alsdann mit der
Erb-schaft und Vermächtnis zu halten 688. 689.
690

Todte. E. Verstorbene

Töchter/ ob nicht dieselben/ welche ihrer Eltern Haus-
halten als Mägde versehen und diejenige Arbeiten/ so
denen Mägden zukommen/ verrichten/ deswegen von
denselben einen Lieb- Lohn begehren können 63

Trauer. Alle Unmäßige ist zu verwerffen 88. die Recht-
mäßige zu loben *ibid.* zu betrauren sind die Eltern/ Kin-
der/ Besreunde/ Ehe-Leute *ibid.* wie lang sie nach dem
Tod der Besreundten wahren soll 89. die Trauer-
Mahl können unter die gewöhnliche Unkosten nicht ge-
rechnet werden 90

Trunckenheit. Welche einen Menschen der Vernunft
und Sinnen beraubet/ macht ihn untüchtig/ einigen
Contract zu schliessen/ Verlöbniß zu vollziehen/ Testa-
ment zu machen/ oder einen Zeugen darinnen abzuge-
ben/ vielwenigtr einen verbindlichen Eyd abzulegen.
10. wann er aber solchen Contract und andere Actus
nach abgelegter Trunckenheit bestättiget/ so ist alles von
Kräften *ibid.* die in der Trunckenheit begangene Las-
ter werden an einem Ubelthäter mit willkührlicher
Obrigkeithlicher Straf angesehen 11. Ein sich seines

Tod-Schlags nach abgelegtem Kauff berühmender
Erundten- Böld kan der Straff des Tod- Schlags
nicht entgehen *ibid.*

Tyriacko- Krämer sind mehrentheils Betrüger 126

V.

Vatter ist schuldig/ seinen Kindern die gehörige Kosten
zu verschaffen 46. hat nach den alten Römischen Rech-
ten das Recht des Lebens und Todes über seine Kinder
gehabt 48. 49. wie weit sich heutiges Tages seine Züch-
tigung erstrecke 49

Venetianer/ ihr Bauen in das Meer/ ob sie dardurch
verursachet/ daß sie niemals unter jemannds Herrschaft
gestanden 822

Verheyrathung. Wie sich zu verhalten/ damit man
nicht zu nahe in die Blut- Freundschaft oder Schwä-
gerschaft heyrathe 23. 24. seqq.

Verkauffung. Was zu thun/ damit in Verkaufung
Wein/ Bier/ Brod/ Fleisch &c. kein Betrug vorgehe
112

Verlöbnißsen können nach den Kayserlichen und Geist-
lichen Rechten von denen welche über das siebende
Jahr sind eingegangen worden/ die aber nur als Spon-
salia de futuro gelten 19. den Mündigen ist davon ab-
zusehen unbenommen/ wann sie sich nicht fleiße-
lich vermisset/ oder solche Verlöbniß hernach ratificiret
haben *ibid.* auf wievieleley Weise die Verlöbnißsen
können zertrennet werden 21. 22. Reichthums-
Mangel hebt die Verlöbniß nicht auf 22. keinem ist
verbotten eine Verlöbniß durch Gewalt- Haber oder
andere zu schliessen 22. was zur gänglichen Vollziehung
derselben vonnöthen 30. hierzu können die Eltern ih-
re Kinder nicht zwingen 47. 48. der Kinder Eiuwil-
ligung ist hierinnen mehr zu accensiren als der Eltern
ibid.

Verpachtung eines Guts/ was dabey zu beobachten.
424. seqq.

Verschwender braucht eines Curators/ der ihm bestellt
wird 95. wird einem Unsinigen nicht ungleich gehalten
ibid. ob ihm die Verwaltung der Güter durch das Ge-
setz selbst/ so bald er nemlich sich diesem Laster ergeben/
benommen sey/ oder durch den richterlichen Ausspruch
erst gesperrt werden müsse 95. kan für sich und ohne
Beystand seines Curators nichts abhandeln 96. er kan
kein Testament/ Ubergab auf den Todes- Fall/ oder
sonst einigen letzten Willen machen *ibid.*

Verstorbene/ fast alle Bötcker haben in Gewonheit ge-
habt/ ihre Verstorbene zu betrauren 88. die Redens-
Arten daß GOTT der Verstorbenen Seelen trösten/
item ihnen gnädig seyn wolle/ haben eigentlich nichts
übelß auf sich 89. was ihnen in die Erde mit zu geben.
91

Verwalter durch derselben Nachlässigkeit wird im Feld-
und Acker- Bau viel verwahlet 546. item durch ihre
Untreu 547. ob solche Verwalter und Beamte gleich
andern Dieben mit dem Strang abzustraffen 547

Vieh/ dessen soll niemand mehr auf die Weyd ausschla-
gen als er von seinem eignen Heu und Stroh auswin-
tern und ausfüttern kan 642. Obrigkeit kan ihren Unt-
erthanen vorschreiben wie viel sie Vieh halten sollen
951. kein frances Vieh soll verkauft werden *ibid.* Hin-
lassung des Viehes 951. Verstell- oder Einschlagu- g
desselben *ibid.* 951. 952. wird unterweilen bezaubert
1001

Vieh- Dieb wie zu bestraffen 574- 575.
1020

* 33

Viehs

nach/nit
Grund
177
auch eis
ben/als
ist/in ei-
brechen
erwerf-
440
inmün-
44
Belies
d Sta-
ben ein
von den
225
bedies
änglich
229
ig. 58.
en sind
in Scu-
tlichen
sich in
er seine
n. pag.
60
idenen
ig. 57
an der
rey be-
886
ndern
693
og. ist
609
tigkeit
g und
79
ehren
pferli-
Wits-
n von
an zu
ibid.
schär-
804
282
de un-
g sey/
en zu
an in
ben/
leben
rem-
087.
ibid.
g der
949
n/ u.
daß
Soll

Vieh-Handel ist uralt. 950. dardurch wird Nutz geschafft. 951
Vieh-Tränkung / was dabey zu beobachten. 241
Vieh-Trieb / wie er vom Weyd-Gang zu unterscheiden. 632. Was davon zu beobachten nöthig. *ibid.* 833. seqq. kan nicht entbehret werden. 836
Vieh-Zucht / ist zur Unterhaltung des menschlichen Lebens sehr nothwendig. 836. 863
 Daraus ziehet der Haus-Vatter einen dreyfachen Nutzen / der erste bestehet im jungen Vieh / der ander in Milch / Schmalz / Käse und Butter / der dritte in Fellen / Häuten / Haar und Wollen. 949. daraus kan das gemeine Wesen grossen Nutzen ziehen. 952
Vieh-Zoll / Vieh-Zins / Klauen-Steuer / Fleisch-Accis / Fleisch-Pfenning. 952. Vieh-Zehend. *ibid.*
Vistren / worinn dessen Nothwendig- und Nutzbarkeit bestehe. 362. 363
Unhlich Geborne / sind für chelos und infam nicht zu achten. 58. werden doch unter die verachtete Personen gezehlet. *ibid.*
Unkraut / wegen des häufig auf den Feldern befindlichen / wird den Beständnern nichts nachgelassen. 614
Universitäten / Mißbräuche und Laster derselben 57
Unsauberkeiten / niemand ist erlaubt dieselben auf seines Nachbarn Grund und Boden zu schütten und auszugießen. 217
Vogt / wie vielerley durch dieses Wort verstanden werde. 241. der Verstand desselben ist aus der vorstehenden Materi und eines jeden Orts Observanz herzuholen. 241
Vor-Zaus und Vor-Zof / ob er ein Theil des rechten Hauses sey / ohngeachtet derselbige noch vor der Haus-Thür ist. 228
Vormundschafft der Mütter. S. Mutter.

W.

Wachholder-Strauden / ob sie unter die Bäume zu referiren. 808
Wachs / wird gebraucht zum posiren. 1160
 Zum brennen der Wachs-Lichter und Wachs-Stöck / womit aber unterweilen Betrug getrieben wird. *ibid.* wird gebraucht zu Brieffschafften und Instrumenten. *ib.*
Waldung. An Erhaltung derselben ist sehr viel gelegen. 783. Regenten sollen dieselben fleißig in acht nehmen lassen / daß von jeder Gattung Holz die Nothdurfft vorhanden sey 783. was ferner bey den Waldungen zu beobachten. *ibid.* seqq. hohe oder Bann-Wald / was sey 785. Ausrottung der Wälder ist ohne Vorwissen und Erlaubnus der Herrschafft nicht zugelassen. 858
Wasch / was dabey zu beobachten. 1213
Wasch-Haus / in demselben wann der Wasch-Kessel eingemauert ist / so gehört er / nach Verkaufung des Hauses / als ein Pertinenz desselben dem Käufer. 270. wann keine Gelegenheit zum Waschen in dem Haus oder Mayer-Hofe vorhanden / ob der Haus-Herr oder Mayer am Gestad des Wassers eine Wasch-Banck machen könne. 270
Wasser / Nothwendigkeit desselben. 170. kan auf zweyerley Weise betrachtet werden. *ibid.* wer dieselben zu räumen schuldig. 308. Ableitung desselben ist den Feldern höchst nöthig. 612
Wasser-Leitung. Geschicht entweder aus einem Fluß oder aus einer Privat-Quelle. 298. wie die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeith erworben werden könne. *ibid.*

Wann ein Vasall oder Lehen-Mann ein Wasser über die Lehen-Güter auf seine eigene viel Jahr lang geführt / ob er hierdurch solche Gerechtigkeith präscribirt oder verjährt habe. 298
 Ob die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeith eine Personal- oder dingliche Gerechtigkeith seye. 299. bey den Wasser-Leitungen ist auf den Ursprung des Wassers nicht allein / sondern auch auf den Bauch oder Thal / darinn es eingefangen wird / zu sehen. 299. man hat bey dieser Wasser-Leitungs-Gerechtigkeith / theils auf das alte Herkommen / theils auch auf die Verträge zu sehen. *ibid.*
 Ob ein Lehen-Mann das Wasser oben zu seinem Lehen-Gut also gebrauchen und abführen könne / daß dem Lehen-Herrn zu seinem untern Gut nichts komme. 300
 worinn die Eigenschafft dieser Gerechtigkeith bestehe. *ib.* ob derjenige / welcher mit der Gerechtigkeith das Wasser zuführen versehen / solches durch eine steinerne Brücke über und auf andere Wasser-Gebäude führen könne? *ibid.* wann emer die Gerechtigkeith eines Weges hat / ob er über denjenigen Ort / darüber ein anderer das Wasser zu führen berechtiget ist / eine Brücke machen könne. *ibid.* wie diese Wasser-Leitungs-Gerechtigkeith verlohren gehe. *ibid.* wie man wider den / welcher das Wasser von seinen Gütern auf des andern umbfugter Weise wendet / klagen möge. *ibid.*
Wasser-Quellen. Ursprung derselben. 170. es gibt zweyerley Gattung / eigenthümliche und gemeine. *ibid.*
 Was bey dieser Gattung zu mercken. *ibid.*
Wasser-Stein / was davon zu wissen. 233
Weg / derselben gibts unterschiedliche. 852
 Wege und Stege gebrauchen eine fleißige Aufsicht. 852. 853
 Privat-Wege müssen immer verbessert werden. *ibid.*
Weichlinge / wie sie abzustraffen. 947
Wechsel-Bäncke / warum sie erfunden worden. 110
Weiber / sind wegen ihrer Schwachheiten in gemeinen Rechten an keine Bürgschafft gebunden. 34. ihnen ist die Unwissenheit der menschlichen Rechte nicht schädlich. *ibid.*
 Haben eine stillschweigende Pfandschafft in ihrer Männer Güter / und das Vorzugs-Recht vor andern Glaubigern. *ibid.* Ob ein von ihren Eltern außer der Ehe erzeugtes Weib / wann dasselbe sich an einen ehelichen und in hohen Würden stehenden Mann verheuratet / durch solche Ehe legitimiret werde? 37. ob die Weiber keine Menschen wären / ist eine unnütze Frag. *ibid.*
 Denen verbieten die Rechte alle Verwaltung der öffentlichen und männlichen Aemter. *ibid.* welche hier von auszunehmen seyen. *ibid.* wie sie sich in Kleidern verhalten sollen. *ibid.* sind schuldig wann ihre Männer in Abnehmung der Nahrung / durch unversehene Zufälle / kommen / ihnen mit nothwendigen Nahrungs-Mitteln von dem Ihrigen an die Hand zu gehen. *ibid.* Catalogus gelehrter Weibs-Personen. 57. haben nach den Römischen Rechten ein Jahr lang die Trauer halten müssen. 89
 Was heutiges Tages üblich. *ibid.* wann sie nach dem Tod ihres Mannes zur andern Ehe schreiten könne. *ibid.*
 Ob sie sich für einen andern verbürgen können. 110
 Ob und wie sie für ihre Männer können Bürgschafft leisten. 111
Weiden Nothwendig- und Nutzbarkeit derselben. 818
Weine

Das Andere Register über die Rechts-Anmerkungen.

- Wein-Gärtner** / was von ihm erfordert werde 743. sein Lohn. 744
- Wein-Lese** / was dabey zu thun und zu beobachten 746. 747. 748. 749. 750. nach derselben 757
- Wein mit Kalch zu fälschen** / straffbar 183. Lobspruch des Weins 731. wer denselben am ersten erfunden und gepflanzt 731. ob es nützlicher sey Aecker / Wiesen und Gärten als Weinberge zu pflanzen 732. zu den Wein-Reben gehören Wein-Stecken oder Pfähle 734. weil das Hacken eine von den mühsamsten und größten Arbeiten ist / als werden / nach Sachsen-Recht / die Trauben denen Lands-Erben des Vasallen oder auch des Nuh-Niesers / wann derselbige nach vollendeter solcher Arbeit gestorben / zugesprochen 739. Wein-Zehenden 752. wann jemand so und so viel Wein aus einem gewissen Weinberg legt und vermachtet worden / ob auch der Legatarius, oder dem dieses Vermächtnis vermachtet / zu frieden seyn müsse / wann ihn der Erb mit Most bezahlt 758. Wein seihen wie es zu verstehen 759
- Wein-Press. S. Press.**
- Weizen** / wann er von den Tauben auf den Feldern weg-gestressen wird / ob derjenige / dem die Tauben zustehen / solchen Schaden wieder ersetzen müsse 582
- Werber** sollen mehr auf ihre Christen-Pflicht / und den Nutzen derjenigen / welche sie zusammen heyrathen wollen / als auf ihren Nutzen sehen 101
- Werck-Leute. S. Bau-Leute.**
- Wettet** / ob sie durch Zauberey geschehen können 451
Schäden sind oft durch selbige geschehen 463
- Wetter-Tächer** sind einem jeden in dem Seinigen zu haben erlaubt / wofern nur selbige nicht bis in die benachbarte Häuser / Höfe und Gärten gehen 230
- Wettungen** anzustellen ist nicht verboten 945. kein Richter soll über Doppelt und Wette richten 945. mehrere curiose Dinge von Wettten 945
- Wett-Rennen.** Wann ihrer zwey oder mehr ein Wett-Rennen oder Reiten nach einem gewissen Ziel angestellt / hingegen aber alle zugleich dahin kommen / so daß man nicht wissen kan / welcher unter ihnen eigentlich der Erste oder Letzte gewesen / wer unter ihnen diese Wette gewinne 945
- Weyde** / mit derselben / so man zu dem Färben brauchet / treibet man zu Erfurt stattliche Handthierung 610.
- Weydgang** / wie er vom Vieh-Trieb zu unterscheiden 632
was dabey nothwendig zu beobachten 633. 833. seqq.
kan nicht entbehret werden 836
- Widder** macht einem Steuermann wunderliche Handel 1015. wer den von den süßigen Widvern gethanen Schaden zu ersetzen 1015
- Wiedererstattung. S. Erstattung.**
- Wiesen** Nughbarkeit derselben 628. wann ein Testirer jemanden seine Wiesen vermacht hat / ob auch die wüste Heyden darunter zu verstehen 628
in Hungarn gibt es die fettesten Wiesen 956
- Wildpret** / durch dasselbe soll man die Saat und Getraid nicht verderben lassen 612
- Winde** / deren Rechte 456. die Gewalt des Windes gehört unter diejenigen Fälle / die niemand aufhalten kan 456. der Wind ist bey dem Dreschen nothwendig zu beobachten 621
- Wind-Mühl** ist niemand in seinem Grund aufzurichten erlaubt / es sey denn daß er die Lust hierzu vom Land-Herrn gelöst / und solchem nach entweder zu Lehen / oder auf andere Weise empfangen habe 170
- Winkel-Zeh** / was von denselben zu wissen und zu halten 29. 30. welche also zu nennen 30
- Wirtsh.** Wann ein Gast demselben einen verschlossenen Kasten aufzuheben gegeben / und des andern Tages / als ihm der Kasten wieder eingeliefert worden / vorgibt / ob wären ihm etliche Sachen daraus entwendet worden ; ob man dieser Sachen wegen / so er verlohren vorgiebt ihm einen End / um dieselbe zu schätzen / auslegen oder deferriren könne. 76
- Wirtsh.** / ihr steht nicht wol an / sich nach dem Tod ihres Manns gleich wieder zu verheyrathen 89. was sie nach dem Tod ihres Mannes eigentlich zu hoffen habe 93
- Wolcken-Bruch** / sind unter die unversehene Zufälle / denen niemand widerstehen kan / zu rechnen 462
- Wolle** / was dardurch zu verstehen 1024. der Schaf-Wolle kan sich der Eigenherz ohne alle Widerrede von seinen Schafen gebrauchen ibid. bey Verkaufung derselben gehet unterweilen grosser Betrug für 1025
- Wucherer.** Offenbare sind der Begräbnis unwürdig. 90 weil sie öffentlich gesündigt / sollen sie auch öffentliche Erstattung thun 121
- Wünschel-Ruch.** / ob sie unter die verbottene Künste zu rechnen. 825
- Zauberey** / Verächtigung derselben kan aus unterschiedlichen Anzeigungen hergenommen werden 392. ob man die Namen der Verächtigten dem Weicht-Watter solle communiciren ibid. wann die Zauberey kund und offenbar / wie solche zauberische Personen zu bestraffen ibid. 548. seq. item diejenige / welche das Vieh bezaubern 1001
- Zaun** / was es mit denen Zäunen und Gehägen für eine Beschaffenheit habe / und wie dieselbe zu setzen 551. von ihnen hat das Zaun- oder Pfal-Gericht in der Mark Brandenburg den Namen bekommen 552. damit ist ein Garten zu verwahren 653. von denen Gärten und Gründen / welche mit dem Zaun-Recht versehen / und zu dem Ende verschlossen sind / daß man darauf nicht treiben oder weyden darf / wird gesagt / daß sie Garten-Recht haben 658. was solches gesagt sey 659. das unziemliche Aushauen des Zaun-Stecken-Holz ist nicht zu zulassen 851
- Zehend-Recht** ist uralte 617. die Heyden haben ihren Göttern solchen zu reichen nicht unterlassen 617. ob das Zehend-Recht aus dem Recht der Natur / oder aus dem Göttlichen Befehl / oder aus dem Böcker-Recht herkomme ibid. die Zehenden werden eingetheilt in Personal- und Real-Zehenden ibid.
diese Lehtbenahme werden wieder eingetheilt in den grossen und kleinen Zehenden ibid. ferner in den Geist- und Weltlichen 618. muß von allen bezahlt werden ibid. und zwar redlich und ohne Abbruch ibid. &c. 619. ehe die Steuer von den Gütern entrichtet wird 619. ob diejenigen / welche zehendbare Güter haben / den Zehenden in die Schawen der Zehend-Herren liefern müssen 619
- Zeit** / soll in allen Dingen fleißig beobachtet werden / sonderlich auch in denen Rechten 567. von der Monatlichen in denen Rechten / welche von grosser Wichtigkeit. 567
- Zeugen** eines Testaments wie sie sollen beschaffen seyn / und was ihnen zu thun oblige 122
- Ziegelsteine** sind nützlich und schädlich 180. einige merckwürdige Dinge hiervon 180. warum die Dächer damit bedeckt werden müssen 195
- Ziegen** werden in dem Busch-Gehölge und jungen Gehäusen nicht gelitten 819. 1037. geben in der Haushaltung grossen Nutzen 1036. ob die Ziegen Wolle oder Haar haben ibid. werden unter das schmale Vieh gezehlt. 1037. haben so wol der Wäyd als des Hirtens wegen mit den Schafen und andern Vieh fast einerley Recht ibid. bey ihnen müssen die Hirten bessere Ob-

ber
et/
er-
98
mal-
fer-
al-
inn
fer
ste
en.
id.
en-
Le-
oo
ib.
ffer
cke
e?
ob
fah-
me-
ren
von
ens
id.
gibt
ute.
bid.
bid.
33
52
cht.
53
bid.
47
den.
10
men
ist
lich.
bid.
tät-
vern
der
ehr-
bew-
die
rag-
bid.
of
vier-
ver-
er in
ülle/
tteln
ogus
dm-
ssen.
89
dem
inne.
bid.
110
hafft
111
818
ein

Das Andere Register über die Rechts-Anmerkungen.

sicht / als bey anderm Vieh haben ibid. von ihnen wird der Zehend entrichtet. 1038	muß man behutsamlich das Interesse unterscheiden ibid. wo man grössere Zinsen zu begehren befigt sine
Steuerer sollen nirgend geduldet werden § 38. ob sie von einem jedweden sonder einige Urfach / und obgleich kein Verbrechen auf sie gebracht werden kan / umgebracht werden können. 538	110. mit demselben haben die jährlichen Gülden / Pächte und Gefälle grosse Gleichheit. ibid.
Zinn / wie es vom Bley zu unterscheiden. 186	Zoll / ob für das Pferd / darauf man reitet / ein Zoll zu zahlen. 916
Zinse werden bey dem Contractu mutui gemeiniglich bedungen / welche an sich selbst betrachtet weder für böß noch schändlich zu halten 109. sind weder dem Götlichen / noch natürlichen / noch Völkcher Recht zu wider ibid. bey denselben hat man vornemlich auf die in denselben Rechten determinirte quantität zu sehen. ibid.	Zucht-Häuser sind für ungerathene Kinder und andere tern erstreckt. 49
Zins von Zinsen zu nehmen ist nicht erlaubt ibid. hören auf / wann sie dem Capital gleich sind ibid. von ihnen	Züchtigung der Kinder / wie weit sie sich bey den Eltern erstreckt. 48. 49.
	Zünfte unter den Handwerckern / sind löblich angeordnet 1226. was dabey zu beobachten ibid. ihre Freyheiten. ibid.
	Zurück ist in den Reichs. Abschieden bey diktirung einer willkührlichen Straffe verboten. 10

Bericht an den Buchbinder / wohin nachfolgende Kupffer einzubinden seyn.

In das Andere Buch seynd folgende.

N. I. Grund-Riß eines vollständigen Mayer-Hofs.	pag. 235
N. II. Ein im Riß entworfenenes Bräu-Haus samt dessen Zugehör.	247
N. III. Grund des Bräu-Hauses.	253
N. IV. In Profil angezeigtes Bräu-Haus.	253
N. V. Eine Pferd-Mühl mit zweyen Gängen.	251
N. VI. Innerliches Ansehen einer Feuer-Sprizen.	256
N. VII. Eine starke Press nebst dem Druckwerck der Oliven.	259
N. VIII. Eine Baum-Press.	261
N. IX. Eine Binden-Press.	262
N. X. Wasser-Leitung.	293
N. XI. Ein grosses Pomptwerck / einen Sumpff auszuschöpfen.	305
N. XII. Eine von Holz gemachte Stock-Pompe worbey nichts von Eisen.	305
N. XIII. Entwurff eines Mühl-Gangs.	308
N. XIV. Entwurff einer Pferd-Mühle.	313
N. XV. Eine Mahl-Zein und Schleiff-Mühl.	3 4
N. XVI. Eine aufgerichtete Säg.	320
N. XVII. Das äußerliche Ansehen einer Hand-Mühle.	321
N. XVIII. Eine von Holz gemachte Feuer-Sprizen.	327
N. XIX. Ein Brettwerck samt angezeigten Rinnen.	324
N. XX. XXI. XXII. Das freysehende Haus / das burgerliche Bohn-Haus / das burgerliche Land-Haus.	326
N. XXIII. XXIV. XXV. Geometrie.	342
N. XXVI. XXVII. Vom Fässer visiren.	356
N. XXVI. XXVII. Von Sonnen-Uhren.	366
Ins Fünffte Buch.	
N. XXVIII. Von Stangen.	936
N. XXIX. Allerhand Huf Eisen.	935
N. XXX. Aderlaß Pferd.	1108
Ins Sechste Buch.	
N. XXX. XXXI. Von Seiden-Wärmern.	1127
Ins Achte Buch.	
N. XXXII. Ein anatomirter Mensch.	4*

L Y A L